

NOTWEHR PROFI

BY YCF

TEIL 1
NOTWEHRRECHT

CHRIS SCHMIDT

&

MARTIN STECKER

WWW.NOTWEHRPROFI.DE

***Das Böse triumphiert allein dadurch,
dass gute Menschen nichts unternehmen.***

(Edmund Burke)

Vorwort	4
Begriffsbestimmungen und Genderliebeserklärung	6
Von Messerstechern, Rockern, Polizisten und Parkplatzjägern	7
Die Spinnen gar nicht, die Römer	9
Ganz schön schneidig	11
§ 32 StGB - Recht! Fertig!	12
6 Kluge Fragen	13
Der Angriff	14
Der Adressat	18
Die Gegenwärtigkeit	20
Die Rechtswidrigkeit	23
Die Verteidigung	25
Die Erforderlichkeit	26
Die Gebotenheit	30
Exkurs: Trutzwehr vs. Schutzwehr	31
Notwehrexess	35
Helfen und Haften	37
So weit. So gut.	42
Das Strafverfahren	44
Das Strafbefehlsverfahren	49
Das Privatklageverfahren	50
Die Stunde der Juristen	52
Schon wieder subsumieren	54
Typisch Notwehr	59
Kosten der Strafverteidigung	61
Einfach. Aber nicht immer leicht.	64
Lebensnah oder Lebensfern?	68
Ein ganz normaler Fall	75
Es lebe der Sport!	82
Keine Angst vor der Notwehr	84

© Copyright 2019 by Chris Schmidt & Martin Stecker. All rights reserved.

Published in the United States of America by

WEQ Inc.
2272 Airport RD S Suite 201
Naples FL 34112
United States
USA

No part of this book may be used or reproduced in any manner whatsoever without any written permission except in the case of brief quotations embodied in critical articles or reviews.

This book has been written and published strictly for informational purposes and in no way should be used as a substitute for actual instruction with qualified professionals. The author and publisher are providing you with information in this work so that you can have the knowledge and can choose, at your own risk, to act on that knowledge. The author and publisher also urge all readers to be aware of their health status and to consult health care professionals before beginning any training.

Vorwort

Kennst du den?

Wenn ein Kampfsportler sich "auf der Straße" selbst-vertheidigen will, muss er zuvor dreimal laut rufen, "Achtung, ich kann Karate." Sonst landet er im Knast.

Oder den hier:

Wegschubsen ist erlaubt, Schlagen nur im Ausnahmefall. Denn die Verhältnismäßigkeit der Mittel muss gewahrt werden, damit man hinterher nicht sein Leben lang zahlen muss.

Darum muss man vorher auch immer erst weglauen.

Wenn es um das **Thema Notwehr** geht, gibt es unzählige **Meinungen, Mythen, Halbwahrheiten und Fehlinformationen**. Entsprechend groß ist bei vielen Menschen die Unsicherheit darüber, was aus rechtlicher Sicht zulässig und möglich ist, und was nicht.

Dies wiederum führt dazu, dass die Verteidigung aus Furcht vor straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen oft vollständig **unterbleibt oder nur halbherzig** erfolgt. Der bewusste Verzicht auf die Ausübung des persönlichen Notwehrrechts ist ein weiterer Faktor zur **Opferwerdung** in Gewaltsituationen.

Wer sich nicht verteidigt, legt sein Schicksal vollständig in die Hände des Täters und ist somit dessen Plänen gnadenlos ausgeliefert.

Natürlich soll und muss die Verteidigung im Rahmen der **gesetzlichen Bestimmungen** erfolgen. Deshalb möchten wir dir mit diesem Buch ein solides Grundlagenwissen in Sachen Notwehr vermitteln.¹

Unser Anliegen ist es, dass du brauchbare Informationen erhältst, damit du deine persönliche Selbstverteidigungskompetenz auch in rechtlicher Hinsicht aus einer **starken Position** heraus entfalten kannst.

So furchtbar kompliziert ist dieses Thema auch gar nicht.

Wer die nachfolgenden Prinzipien der Notwehr verstanden hat, kann die meisten Situationen schnell hinsichtlich ihrer rechtlichen Relevanz beurteilen und dann entsprechende Entscheidungen treffen.

Und wie so häufig liegt der Schlüssel zum Erfolg insbesondere in einer **klugen Vorbereitung**.

Nutze daher diese Buch gern, um dir **bereits heute** Gedanken darüber zu machen, ob und wie du konkrete Verteidigungssituationen bewältigen willst.

¹ Die Inhalte dieses Buches beziehen sich auf die Rechtslage in Deutschland. In anderen Ländern können abweichende Bestimmungen gelten. Zudem richtet sich unser Buch in erster Linie an Zivilisten, weshalb das Thema "Notwehr durch Schusswaffengebrauch" nicht behandelt wird.

Visualisiere solche Lagen, besprich sie mit Freunden und analysiere aktuelle Fälle aus den Medien. Wie hättest du dich verhalten? Wie würdest du dich verhalten? Nutze hierzu die Informationen aus diesem Buch.

Entwickle gern eine neugierige Freude daran, die entsprechenden Sachverhalte zu untersuchen und einer rudimentären rechtlichen Beurteilung zu unterziehen.

So wirst du schnell einen Blick für die wesentlichen Kriterien entwickeln, und dadurch eine für den Alltag **ausreichende Sicherheit** hinsichtlich der rechtlichen Aspekte deiner taktischen Selbstverteidigung erhalten.

Um dir das Lesen und Behalten zu erleichtern, haben wir an verschiedenen Stellen in diesem Buch zusammenfassende Hinweise eingefügt und wie folgt markiert.



Hier steht etwas besonders schlaues.

Also dann, beginnen wir damit, dich noch stärker zu machen.

Let's pep!

Martin & Chris

Begriffsbestimmungen und Genderliebeserklärung

Zur besseren Unterscheidung verwenden wir in diesem Buch bestimmte Personenbezeichnungen mit den folgenden Bedeutungen

- **Täter:** Hiermit meinen wir den rechtswidrig handelnden Angreifer. Alle Aussagen zum Täter (Singular) beziehen sich analog auch auf gemeinschaftlich agierende Täter (Plural).
- **Verteidiger:** Gemeint ist damit immer die in Notwehr handelnde Person. Also der Notwehrprofi.
- **Strafverteidiger:** Der Rechtsanwalt des Notwehrprofis.

Männliche Leser den folgenden Abschnitt bitte überspringen

Aus unserer täglichen Arbeit als Instructoren für taktische Selbstverteidigung wissen wir mehr als sicher, dass **Frauen** ausgesprochen gute Notwehrprofis sein können.

Wenn du eine Frau bist, lass dir von niemandem auf dieser Welt das Lügenmärchen vom schwachen Geschlecht erzählen. Auch wenn wir dich nicht persönlich kennen, haben wir eine ziemlich gute Ahnung davon, was in dir steckt.

Lass es raus. Wenn du willst. Wir glauben an dich, solange bis du es tust.

Sieh uns aber bitte nach, dass wir auch nach langem Überlegen irgendwie keinen rechten Frieden finden können mit dem Begriff Notwehrprofiinnen.

Du bist ein Profi. Punkt.

Von Messerstechern, Rockern, Polizisten und Parkplatzjägern

Ende Oktober 2011 herrschte Aufruhr im Landgericht Mannheim. Die anwesenden Prozessbesucher beschimpften den vorsitzenden Richter und verließen laut schreiend den Saal. Polizisten mussten das erregte Volk beruhigen.

Was war geschehen? Das Gericht hatte soeben den Angeklagten A. freigesprochen, der einen anderen durch mehrere Messerstiche in den Oberkörper getötet hatte.

Was das aufgebrachte Publikum nicht verstand, ist objektiv juristisch betrachtet, nicht ganz so schwer nachzuvollziehen.

Die Beweisaufnahme hatte nämlich zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass der Angeklagte in **Notwehr** und somit im Einklang mit der Rechtsordnung gehandelt hatte.

Es wurde festgestellt, dass der A. durch den ihm unbekannten später Getöteten „ohne ersichtlichen Grund“ in den sog. Schwitzkasten genommen und gewürgt worden war.

Der körperlich deutlich überlegene Angreifer habe den A. dabei zu Boden gebracht und hierdurch eine höchst bedrohliche Situation herbeigeführt.

Der Angeklagte habe daher keine andere Wahl gehabt, als die Verteidigung mit dem Messer. Auch auf die Gefahr hin, dass dies zum Tod des Angreifers führen würde. Zwei der Stiche gingen direkt ins Herz.

Irrtum eingeschlossen

Für noch mehr mediales Aufsehen sorgte ebenfalls im Jahr 2011 ein Urteil des Bundesgerichtshof (BGH). Das höchste deutsche Gericht sprach ein führendes Mitglied der Rockergruppe Hell's Angels frei, welches einen Polizeibeamten durch eine geschlossene Tür hindurch erschossen hatte.²

Dabei handelte es sich aber eben nicht, wie eine Boulevardzeitung zunächst titelte, um einen „Polizistenmord“.

Vielmehr kam das Gericht letztlich zu der Auffassung, dass der Angeklagte in Notwehr gehandelt hatte. Er hatte nämlich irrtümlich angenommen, dass es sich bei dem Spezialeinsatzkommando der Polizei um einen Killertrupp der rivalisierenden Bandidos handelte, die seine Tür aufbrechen und ihn töten wollten.

Die Richter folgten der Darstellung des Kuttenträgers dahingehend, dass er für diesen Irrtum nicht verantwortlich sei und sprachen ihn frei. Es handelte sich also um einen Fall von sogenannter **Putativ-Notwehr**.³

² BGH, 02.11.2011 - 2 StR 375/11

³ Was das genau bedeutet, werden wir später noch betrachten.

Täter und Getöteter

Ein Polizist aus Brandenburg konnte hingegen nicht glaubhaft vermitteln, dass er einen gesuchten Straftäter aus nächster Nähe in Notwehr erschoss. Er wurde hierfür zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Zwei seiner Kollegen, die den Beamten durch Falschaussagen decken wollten, wurden gleichsam zu Geldstrafen verurteilt.

Parklücke ist notwehrfähig (zumindest in Bayern)

Und dann war da noch das Bayerische Oberlandesgericht. Es entschied, dass ein Kraftfahrer durchaus zur Notwehr berechtigt ist, wenn er auf öffentlichem Verkehrsgrund von einem Fußgänger, der die Lücke für ein noch nicht eingetroffenes Fahrzeug freihalten will, am Einfahren in eine **Parklücke** gehindert wird.

Allerdings sei die Drohung, den Störer zu überfahren, um die Freigabe der Parklücke zu erzwingen, keine angemessene Verteidigung mehr und könne ihrerseits den Tatbestand der versuchten Nötigung erfüllen.

Was ist denn da los?

Es gibt also eine ganze Menge unterschiedlicher, mitunter kurios erscheinender und zum Teil widersprüchlich anmutender Urteile rund um das Thema Notwehr.

Vermutlich ist das einer der Hauptgründe für die weit verbreitete Unsicherheit in diesem Feld. Wer soll da schon durchblicken?

Dabei ist der erste Ansatz ganz einfach. Wir müssen uns lediglich in Erinnerung rufen, dass jeder Fall tatsächlich **einzigartig** ist, und individuell rechtlich geprüft werden muss.

Entsprechend kommt es in jedem Fall zu einem individuellen Ergebnis, auch wenn manche Sachverhalte auf den ersten Blick ganz ähnlich erscheinen mögen oder das "Volksempfinden" etwas anderes suggeriert.

Es funktioniert daher nicht sonderlich gut, wenn wir das Urteil des einen Falles direkt auf den nächsten übertragen oder gar vollständig verallgemeinern wollen.

Die juristischen Prüfkriterien sind zwar immer dieselben (es sind Prinzipien). Die Ergebnisse variieren hingegen mitunter deutlich.

Darum ist es auch so gefährlich, Einzelfälle, die wir über die Medien in aller Regel verkürzt und verzerrt erfahren, als allgemeine Wahrheiten zu übernehmen.

Wir werden uns später noch genau anschauen, wie Juristen ihre Einzelfallprüfung vornehmen. Für den Moment wollen wir erst einmal festhalten:



Jeder Notwehrfall ist einzigartig und muss als solcher **individuell geprüft** werden.

Die Spinnen gar nicht, die Römer

Lass uns zunächst noch einen kurzen Blick auf die Geschichte des Notwehrrechts werfen.

“Vim vi repellere licet!” waren sich bereits die alten Römer einig. Übersetzt bedeutet es etwa soviel, wie

“Gewalt darf mit Gewalt bekämpft werden.”

In der modernen Rechtslehre wird dieser antike Rechtsgrundsatz gern auch auf eine etwas allgemeinere Formel gebracht:

Das Recht braucht dem Unrecht nicht weichen.

Tatsächlich hat sich diese Überzeugung aus der Römerzeit bis in unsere aktuell geltende Rechtsordnung erhalten. Sie ist das starke Fundament, auf dem unser heutiges Notwehrrecht steht.

Dem Bürger wird damit das verbriegte und sehr weitreichende Recht erteilt, sich gegen unberechtigte Gewaltausübung selbst gewalttätig **zur Wehr** zu setzen.

Nach der herrschenden Meinung liegen der Notwehr dabei gleich zwei Prinzipien zugrunde.

1. Das **Selbstverteidigungsprinzip**: In einer Notlage ist es jedermann (und jederfrau) erlaubt, die eigenen Rechtsgüter selbst zu verteidigen.
2. Das **Rechtsbewahrungsprinzip**: In einer solchen Notlage ist dieser Jedermann (oder diese Jederfrau) zugleich auch Repräsentant und Verteidiger der Rechtsordnung als solche.

Der Staat lässt es also gewissermassen zu, dass sich seine Untertanen unter gewissen Umständen selbst zu **Hilfspolizisten** erklären.

Und er hat auch kaum eine andere Wahl, wenn er andererseits auf sein sogenanntes **Gewaltmonopol** bestehen will.

Unter dem Begriff des staatlichen Gewaltmonopols versteht man gemeinhin das ausschließlich staatlichen Organen vorbehaltene Recht zur Ausübung unmittelbaren Zwangs.

Nach Art. 20 GG ist diese “Staatsgewalt” Grundlage für das Funktionieren unseres Rechtsstaates.

Allerdings ist der Staatsapparat kaum in der Lage, stets (rechtzeitig) die Rechte seiner Bürger zu schützen. Aus diesem Grunde braucht es in einem demokratischen Rechtssystem zusätzliche Instrumente für den Fall, dass hoheitliche Gewalt spontan nicht verfügbar ist.

Das **Recht auf Notwehr** ist ein solches Instrument. Und es ist ein ausgesprochen starkes und schneidiges Instrument, wie wir gleich sehen werden.

- Das Notwehrrecht ist wichtiger Bestandteil unserer demokratischen Rechtsordnung.
Es hat übergesetzliche und vorstaatliche Wurzeln und trägt dazu bei, dass das
Recht dem Unrecht grundsätzlich nicht weichen muss.

Ganz schön schneidig

Wie wir bereits erfahren haben, kann es im Einzelfall sogar zulässig sein, andere Menschen zu töten und dabei **völlig straffrei** auszugehen. Notwehr macht's möglich.

Tatsächlich gestattet das Notwehrrecht dem Ausübenden sehr weitreichende Eingriffsbefugnisse in die ansonsten ausdrücklich geschützten Rechte eines anderen.

In der Praxis erfolgt die Notwehr zwar regelmäßig durch **physische Gewaltanwendung** gegen den Angreifer und fällt somit tatbestandsmäßig zumeist in den Bereich der Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte.

Allerdings sind auch **alle** übrigen ansonsten **strafbaren Handlungen** durch das Notwehrrecht gedeckt. Also etwa Nötigung, Beleidigung oder Freiheitsberaubung. Denn so steht es im Gesetz Schwarz auf Weiß geschrieben:

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

Der Begriff "Tat" deckt dabei alle in Frage kommenden Straftaten ab. Doch damit nicht genug.

Bei der Ausübung des Notwehrrechts muss noch nicht einmal zwischen dem verteidigten Rechtsgut und dem durch Notwehr verletzten Rechtsgut abgewogen werden.

So ist z.B. zur Verteidigung des Eigentums oder der sexuellen Selbstbestimmung erforderlichenfalls auch die Tötung des Angreifers rechtlich zulässig. Es muss diesbezüglich also **keine "Verhältnismäßigkeit"** beachtet werden.

Weil die Notwehr so weitreichende und buchstäblich einschneidende Rechtfertigungen von grundsätzlich strafbaren Handlungen gestattet, sprechen wir auch von einem "**schniedigen Notwehrrecht**".

- Notwehr rechtfertigt bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen jegliche tatbestandsmäßige Straftat. Eine **Rechtsgüterabwägung** muss dabei grundsätzlich nicht erfolgen.

§ 32 StGB - Recht! Fertig!

Wir haben bereits einen Teil der gesetzmäßigen Definition von Notwehr kennengelernt. Vollständig lautet sie wie folgt.

§ 32 StGB Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Zu finden ist das alles in **§ 32 Strafgesetzbuch (StGB)**.

Als zukünftiger Notwehrprofi schadet es nicht, diesen Wortlaut auswendig zu kennen. Das erleichtert im Alltag eine schnelle Erstprüfung von Sachverhalten auf das Vorliegen einer etwaigen Notwehrlage.

Das Strafgesetzbuch umfasst zur Zeit 358 Paragraphen. Die relativ kleine Zahl 32 gibt uns einen Hinweis darauf, dass die Sache mit der Notwehr ziemlich weit vorn in dem Gesetzeswerk geregelt ist.

In diesem vorderen Teil geht es nicht um Straftatbestände, in denen geregelt ist, wann und auf welche Weise jemand für eine konkrete Tat zu bestrafen ist.

Jener sogenannte **Allgemeine Teil** enthält vielmehr grundsätzliche Definitionen und Regelungen des Strafrechts, wie zum Beispiel zu Täterschaft und Teilnahme oder zur Schuldfähigkeit.

§ 32 finden wir dort im 2. Abschnitt (Die Tat) als **Erlaubnistarbestand** oder sogenannten **Rechtfertigungsgrund**.



Rechtlich betrachtet handelt es bei Notwehr um einen **Rechtfertigungsgrund**.

6 Kluge Fragen

Natürlich stellt Notwehr **keinen Freibrief** zur Verletzung oder gar zur Tötung anderer Menschen dar.

Die jeweilige Notwehrhandlung (die Tat) muss innerhalb des in § 32 StGB beschriebenen Rahmens stattfinden, damit sie tatsächlich straffrei bleibt. Dies sollte in einem etwaigen späteren Ermittlungs- und oder Strafverfahren möglichst zweifelsfrei dargelegt werden können.⁴

Wenn also beispielsweise Herr Forsch letzten Mittwoch auf dem Parkplatz am Waldsee seinem Gegenüber Herrn Autschn durch Faustschläge die Nase gebrochen hat, erfüllt dies zunächst einmal mit großer Wahrscheinlichkeit den **objektiven Tatbestand** einer **Körperverletzung**.

Um festzustellen, ob diese Tat möglicherweise durch Notwehr gerechtfertigt war, muss der **konkrete** und individuelle Sachverhalt vom letzten Mittwoch (der Einzelfall) mit dem **abstrakt** formulierten Gesetzestext **abgeglichen** werden.

Fachleute nennen diesen Vorgang **Subsumtion** und genau das ist es, was Ermittlungsbeamte und Juristen tun, wenn sie einen Fall untersuchen.

Dies geschieht im Wesentlichen dadurch, dass direkt **aus dem Gesetzestext abgeleitete Fragen** an die Tat und ihren Ablauf gestellt werden.

In unserem Fall können anhand der Tatbestandsmerkmale des § 32 StGB sechs einfache Fragen formuliert werden:

1. Handelte es sich bei der Tat (Faustschläge zum Nachteil des Autschn) um eine **Verteidigung?**
2. War diese Verteidigung **erforderlich?**
3. Lag ein **Angriff** durch Herrn Autschn vor?
4. Erfolgte der Angriff **auf den Verteidiger oder eine andere Person?**
5. War dieser Angriff **gegenwärtig?**
6. War dieser Angriff **rechtswidrig?**

In den folgenden Kapiteln wollen wir uns diese Tatbestandsmerkmale etwas genauer anschauen und dabei ein besseres **Verständnis** für die Beurteilung von potenziellen Notwehrlagen entwickeln.

- Um einen Einzelfall hinsichtlich des Vorliegens einer Notwehrlage zu überprüfen, muss dieser subsumiert werden. Dies kann durch die Beantwortung von **6 einfachen Fragen** erfolgen.

⁴ Zum Ablauf dieser Verfahren siehe [Das Strafverfahren](#).

Der Angriff

Zur besseren Übersicht wollen wir bei der Untersuchung der Tatbestandsmerkmale zu § 32 StGB dem **gängigen zeitlichen Ablauf** folgen.

Grundvoraussetzung ist demnach zunächst eine **Angriffslage** zum Zeitpunkt der Notwehrhandlung.

Die erste Frage, die es zu beurteilen gilt, lautet also

Liegt / lag ein Angriff vor?

Unter einem **Angriff** ist jede, durch menschliches Verhalten veranlasste Bedrohung oder Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen (Rechtsgüter) zu verstehen.

In vielen Fällen der Notwehr ist das recht einfach zu erkennen. Das angegriffene Rechtsgut ist hier regelmäßig **das Leben**, bzw. die **körperlicher Unversehrtheit / Gesundheit**.

Beispiele:

- A. schlägt mit einem Hammer gezielt in Richtung des Kopfes von B.
- A. würgt B.
- A. hält B. ein Messer an den Hals und fordert Geld.

Allerdings sind daneben grundsätzlich **auch alle anderen Rechtsgüter** geschützt, wie etwa die Freiheit im Sinne der körperlichen Bewegungsfreiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Recht am eigenen Bild und sogar die Ehre.⁵

Beispiele:

- A. hindert B. durch Verstellen des Weges und Zuhalten einer Tür daran, den Raum zu verlassen.
- A. tanzt um B. herum und beleidigt B. unablässig als “Arschloch”, “Wichser”, “Penner” und “Hurensohn”.
- A. schiebt seine Hand ohne Einwilligung seine Hand unten den Rock von B.
- A. fertigt ohne Einwilligung Fotoaufnahmen von B.

⁵ BGH Urt. v. 17.05.2018, Az. 3 StR 622/17

Das **Recht am eigenen Bild** ist als Ausprägung des grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Abs. 2 GG) anerkanntermaßen notwehrfähig.

Es ist auch bereits dann verletzt, wenn ein Bild gegen den Willen der fotografierten Person angefertigt wird.

Im konkreten - vor dem Landgericht Köln verhandelten Fall - hinderte eine Frau einen Paparazzi daran, weitere Fotoaufnahmen von ihr anzufertigen, in dem sie gezielt mit ihrer Handtasche in Richtung seiner Kamera und seines Kopfs schlug und ihn anschließend im Hals- und Nackenbereich festhielt.⁶

Hingegen ist etwa die **eheliche Treue** kein geschütztes Individualrechtsgut. Somit steht dem Ehemann, der seine Gattin in flagranti erwischt, kein Notwehrrecht zu. Weder gegen seine Ehefrau, noch gegen den Nebenbuhler.⁷

Auch die **Rechtsordnung** als solche ist nicht notwehrfähig. Es steht dem Jedermann oder der Jederfrau daher nicht zu, den gegen die Rathausmauer urinierenden Wildpinkler durch ein paar kräftige Tritte an der Begehung dieser Ordnungswidrigkeit zu hindern.

Der Angriff an sich muss nicht unbedingt vorsätzlich erfolgen. Auch **fahrlässiges oder schuldloses** Handeln ist möglich.

Beispiele:

- Während einer spielerischen Rangelei im Schwimmbecken drückt A. den B. aus Übermut zu lange unter Wasser, so dass jener zu ertrinken droht.
- A. hat 3,3 Promille Alkohol im Blut, als er mit einer Axt nach dem B. schlägt. Den Auftrag dazu hat er just vom lieben Gott erhalten.

Ein Angriff auf ein Rechtsgut kann auch **passiv**, also durch bloßes Nichtstun erfolgen. Dies ist zum Beispiel bei sogenannten Unterlassungsdelikten, wie dem Hausfriedensbruch (§123 StGB), der Fall.

Beispiel:

- A. weigert sich trotz mehrfacher deutlicher Aufforderung, das Haus des B. zu verlassen

Kein Angriff liegt hingegen bei einer bloßen Zudringlichkeit oder Belästigung vor, ebensowenig bei einem untauglichen Versuch oder einem erkennbaren Scherz.

Beispiele:

- A. öffnet gegen den erklärten Willen des Mitreisenden B. das Fenster im Zugabteil.
- Obwohl noch viele andere Sitzplätze frei sind, setzt sich A. im Bus direkt neben B.

⁶ LG Köln, Urt. v. 07.03.2019, Az. 101 KLs 7/17121 Js 445/15

⁷ Aufgepasst: Das soll unter anderem in Frankreich und in Texas anders sein.

- Der als Cowboy verkleidete A. zielt während einer Karnevalspolonäse mit einer Spielzeugpistole auf den B. und ruft: "Jetzt knall ich dich ab!"

Die Angriffshandlung selbst muss stets **durch einen Menschen**⁸ erfolgen, da ein Tier nicht rechtswidrig handeln kann. Wer allerdings ein Tier auf einen anderen hetzt, übt damit einen Angriff aus, bei dem er das Tier lediglich als Werkzeug benutzt.

Irrtum eingeschlossen

Selbst wenn eigentlich gar kein Angriff vorliegt, der Verteidiger dies jedoch irrig annimmt, und er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte, geht er im Falle einer Notwehrhandlung grundsätzlich straffrei aus.

Diese sogenannte **Putativnotwehr** war auch der Grund für den eingangs erwähnten Fall des Hell's Angels, welcher den Polizisten durch die geschlossene Tür erschoss.

Die Rechtsprechung nennt dies einen **Erlaubnistatbestandsirrtum**. Im Falle der Notwehr bedeutet dies, dass der Verteidiger sich **irrtümlich vorstellt**, dass eine Notwehrlage gegeben ist, obwohl dies objektiv nicht der Fall ist.

Führt er daraufhin eine Verteidigung aus, kann er später nicht wegen einer vorsätzlichen Begehungsweise bestraft werden, denn in § 16 StGB steht geschrieben:

§ 16 StGB Irrtum über Tatumstände

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.“

Sofern der Irrtum aufgrund äußerer Umstände nicht vermeidbar war, kommt allerdings auch keine Bestrafung wegen einer fahrlässigen Begehungsweise in Betracht.

Aus diesem Grund wurde der Angeklagte im vorgenannten Fall zu Recht freigesprochen. Im betreffenden Urteil führte der Bundesgerichtshof hierzu wörtlich wie folgt aus:

„Dies wäre nur dann der Fall, wenn er seinen Irrtum über die Identität und Absicht der Angreifer hätte vermeiden können.“

Das ist ausgeschlossen, weil der Angeklagte nach den rechtsfehlerfreien und lückenlosen Feststellungen des Landgerichts mit plausiblen Gründen von einem lebensbedrohenden Angriff durch "Bandidos" ausging, ferner weil die tatsächlich angreifenden Polizeibeamten sich auch nach Einschaltung der Beleuchtung im Haus nicht zu erkennen gaben und weil der Angeklagte wegen ihres verdeckten Vorgehens keine Möglichkeit hatte, rechtzeitig zu erkennen, dass es sich um einen Polizeieinsatz handelte.“

⁸ im Gegensatz zu § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand), der nur allgemein von einer "Gefahr" spricht

- Um Notwehr als Rechtfertigungsgrund für eine Straftat heranzuziehen, muss zunächst ein tatsächlicher **Angriff auf ein Rechtsgut** vorliegen.
- Wer Notwehr ausübt, weil er sich **irrtümlich** in einer Notwehrlage befindet, obwohl diese objektiv nicht vorliegt, geht **straffrei** aus, sofern der Irrtum nicht vermeidbar ist.

Der Adressat

Die nächste Frage, die wir klären wollen, beschäftigt sich mit dem Adressaten des Angriffs.

Wer genau wird also angegriffen? Aus dem Tatbestandsmerkmal “**von sich oder einem anderen**” lässt sich die folgende Frage ableiten.

Erfolgt(e) der Angriff auf den Verteidiger (sich) oder eine andere Person?

Beide Varianten sind **gleichberechtigt** zulässig um eine Notwehrlage zu begründen. Der Angriff kann also direkt gegen die Rechtsgüter des Verteidigers gerichtet sein.

Beispiel:

- A. schlägt B. mit einer Zaunlatte auf den Kopf und gefährdet dadurch dessen Rechtsgut der Gesundheit / körperliche Unversehrtheit. B. verteidigt sich selbst gegen den Angriff des A.

Allerdings kann ebensogut das Rechtsgut eines **beliebigen Dritten** bedroht sein.

Beispiel:

- A. schlägt C. mit einer Zaunlatte auf den Kopf und gefährdet dadurch dessen Rechtsgut der Gesundheit / körperliche Unversehrtheit.
- B. wird in diesem Augenblick auf das Geschehen aufmerksam. Er eilt hinzu und verteidigt C. gegen den Angriff von A.

Die Notwehr zugunsten eines Dritten wird auch **Nothilfe** genannt. Für die Nothilfe gelten exakt die selben Grundsätze wie für die Notwehr in eigener Sache.

Mit anderen Worten: Es macht keinen Unterschied, ob der Verteidiger sein eigenes Rechtsgut oder das Rechtsgut eines anderen verteidigt.

Das verletzte Rechtsgut kann auch einer juristischen Person (z.B. einem Unternehmen) zustehen.

Beispiel:

- A. schlägt mit einem Baseballschläger alle Scheiben eines Pkw ein. Das Fahrzeug steht im Eigentum des Fußballvereins FC Düsseldorf 05 e.V.

Die Nothilfe darf jedoch **nicht aufgedrängt** werden. Sie ist unzulässig, wenn der Dritte den Angriff nicht abwehren oder sich selbst verteidigen will.⁹ Auch wäre es verfehlt dabei stets von einem stillschweigenden Einverständnis der betroffenen Person auszugehen.

⁹ BGH, Beschluss. v. 01.07.1986, Az. 4 StR 306/86

Beispiel:

- A. schlägt mit einem Baseballschläger alle Scheiben eines Pkw ein. Das Fahrzeug steht im Eigentum des Fußballvereins FC Düsseldorf 05 e.V.
- B. will hinzu eilen, und gegen A. vorgehen. Der Präsident des Fussballclubs hält ihn aber zurück mit den Worten: "Nee, lass mal. Wir sind gut versichert."

Das bedeutet: auch hier kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalls an.

- Adressat (Geschädigter) des Angriffs kann entweder **der Verteidiger selbst**, oder ein **beliebiger Dritter** sein.

Die Gegenwärtigkeit

Die nächste Prüffrage betrifft den zeitlichen Aspekt des Angriffs

Ist / war dieser Angriff gegenwärtig?

Als gegenwärtig wird ein Angriff angesehen, wenn er entweder

- **unmittelbar bevorsteht** oder
- zum Zeitpunkt der Notwehrhandlung **noch andauert** (also **noch nicht abgeschlossen** ist)

Es ist also keinesfalls erforderlich, dass der Verteidiger die Vornahme der Verletzungshandlung abwarten muss. Vielmehr kann er den unmittelbar bevorstehenden Angriff **bereits im Ansatz stoppen** und sich präventiv zum Beispiel mit entsprechenden Combatives¹⁰ zur Wehr setzen.

Beispiel:

- Im Verlaufe eines Streitgesprächs greift A. in seine Hosentasche und zieht einen metallischen Gegenstand heraus. Dabei brüllt er in Richtung seines Kontrahenten B.: "Jetzt reicht's! Ich bringe dich um!"

Es genügt hier also bereits die durch den unmittelbar zu erwartenden Angriff geschaffene **bedrohliche Lage**.

Ein Angriff ist demnach auch schon dann gegenwärtig, wenn ein weiteres Abwarten bzw. Hinausschieben der Abwehrhandlung deren **Erfolg gefährden** würde oder den Verteidiger **weiteren nicht mehr hinnehmbaren Risiken** aussetzen würde.¹¹

Der Bundesgerichtshof (BGH)¹² hat im übrigen bereits in einer frühen Entscheidung klargestellt, dass

"die Annäherung eines Angreifers in drohender Haltung zwecks (Wieder)aufnahme einer körperlichen Auseinandersetzung bereits ein gegenwärtiger Angriff ist."

*Weil das Verhalten des Angreifers unmittelbar in eine Rechtsgutverletzung umschlagen kann, weshalb ein Hinausschieben einer Abwehrhandlung den Verteidigungserfolg in Frage stellen würde."*¹³

- | | |
|---|--|
|  | <p>Ein unmittelbar bevorstehender Angriff rechtfertigt auch ein präventives zielgerichtetes Vorgehen gegen den Angreifer.</p> |
|---|--|

¹⁰ Im wesentlichen Tritte, Schläge und ähnliche dynamische Handlungen

¹¹ BGH, Urt. vom 07.06.2017, Az. 4 StR 197/17

¹² BGH, NStZ 2000, 365

¹³ Prof. Dr. Erb "Aus der Rechtsprechung des BGH zur Notwehr seit 1999" (NStZ 2004, 369)

Keine Gegenwärtigkeit ist gegeben, wenn der Angriff erst **künftig oder nicht sicher** zu erwarten ist. Notwehr ist in diesem Falle nicht möglich.

Beispiel:

- Im Verlaufe eines Streitgesprächs kündigt A. gegenüber seinem Kontrahenten B. an: "Ich weiss wo du wohnst. Irgendwann, wenn du nicht daran denkst, komme ich vorbei und hau dir auf's Maul."

Die Gegenwärtigkeit ist gleichfalls (noch) **nicht** gegeben, wenn sich der Konflikt noch in der sog. Interviewphase¹⁴ befindet. Das heißt, wenn der Angreifer womöglich erst einmal die Haltung / Reaktionen des aus seiner Sicht potentiellen Opfers ausloten will.

Beispiele:

- „Ey, Alter, hast du'n Problem?“
- „Was glotzt du so doof?“

Als **andauernd** ist ein Angriff zu bewerten, solange er stattfindet.

Beispiel:

- A. schlägt fortlaufend mit den Fäusten auf B. ein.

Somit ist auch gegen einen mit der Beute flüchtenden Dieb Notwehr möglich, da der Angriff auf das Rechtsgut Eigentum fortdauert, auch wenn die eigentliche Diebstahlshandlung (die Wegnahme) bereits abgeschlossen ist.

Flüchtet der bei einem Einbruch und vor der Wegnahme ertappte Täter hingegen **ohne Beute**, kommt Notwehr regelmässig nicht in Frage, da der offensichtlich versuchte Diebstahl gar nicht stattgefunden hat.

Die übrigen in Betracht kommenden Rechtsgüterverletzungen (z.B. durch Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch) sind hingegen bereits abgeschlossen.¹⁵

Es ist also nicht möglich, Notwehr **nachträglich** auszuüben.

Wer etwa nach einer zünftigen Wirtshausschlägerei seinem flüchtenden Widersacher nacheilt, um ihm an der nächsten Strassenecke noch eine Abreibung zu verpassen, handelt nicht in Notwehr.

Rache und Vergeltung sind durch § 32 StGB ausdrücklich nicht gedeckt. Übrigens auch durch keine andere deutsche Rechtsnorm.

Regelmässig problematisch ist daher die Bejahung der Gegenwärtigkeit im Falle der alltäglichen Beleidigung.

¹⁴ siehe hierzu [Das Opferinterview](#)

¹⁵ Die Verfolgung zum Zwecke der Festnahme ist ggf. unter Anwendung des § 127 StPO möglich. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Buches.

Beispiel:

- A. nennt den B. einen “Wichser”, “Pisser” und “Huhrensohn”. Ausserdem stellt er den alsbaldigen Geschlechtsverkehr mit dessen Mutter in Aussicht und zeigt den erhobenen Mittelfinger. Danach schaut er den B. grinsend an.

Das Rechtsgut der Ehre des B. mag hier sehr wohl vorsätzlich angegriffen worden sein.
¹⁶Dennoch wird B. sich schwerlich auf Notwehr berufen können, wenn er nun gegen den A. körperlich vorgeht.

Die verbalen Beleidigungen sind quasi in der Sekunde ihrer Aussprache abgeschlossen.

Auch der zwischenzeitlich wieder gesenkten Mittelfinger stellt keinen gegenwärtigen Angriff mehr dar. Anders wäre der Fall gelagert, wenn die Beleidigungen fortdauern oder weitere “Schimpftiraden” zu befürchten sind.

Dann stellt sich jedoch später die Frage, ob ein gewaltvolles Einschreiten gegen die ausgesprochenen Beleidigungen tatsächlich erforderlich ist.

¹⁶ Verteidigung der Ehre mit Mitteln der Notwehr - BGH Urt. 17.05.2018, Az. 3 STR 622/17

Die Rechtswidrigkeit

Als letztes Prüfkriterium hinsichtlich des Angriffs muss untersucht werden, ob jener Angriff tatsächlich **rechtswidrig** erfolgt ist. Fehlt es an dieser Rechtswidrigkeit, **scheidet Notwehr aus**.

Die Frage lautet daher:

Ist / war dieser Angriff rechtswidrig?

Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn er im Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung steht. Das bedeutet, dass der Angreifer zu seinem Handeln nicht in irgendeiner Weise befugt sein darf.

Eine solche Befugnis ergibt sich stets unmittelbar oder mittelbar aus einer Rechtsvorschrift.

So berechtigen zum Beispiel die Polizeigesetze der Länder und des Bundes die betreffenden Beamten zu einer ganzen Reihe von rechtmässigen Angriffen auf die Rechtsgüter Dritter.

Widerstand gegen diese Maßnahmen lässt sich in aller Regel nicht unter Berufung auf Notwehr begründen.

Auch die Strafprozessordnung (StPO) gestattet etwa durch die vorläufige Festnahme nach § 127, Abs. 1 StPO bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen **weitreichende Eingriffe** in das Freiheitsrecht eines anderen.

Beispiel:

- Der Kaufhausdetektiv A. verfolgt den ihm persönlich unbekannten Dieb B. Als dieser sich auf Ansprache durch Flucht entziehen will, nimmt A. ihn unter Ausübung von unmittelbarem Zwang vorläufig fest.

Dem Dieb B. steht in diesem Fall kein Verteidigungsrecht gegen die vorläufige Festnahme zu. Notwehr ist zunächst ausgeschlossen.

Wir haben auch bereits erfahren, dass die Notwehr nach § 32 StGB für sich selbst ein gesetzlich zulässiger **Rechtfertigungsgrund** ist. Daraus folgt, dass Notwehr gegen Notwehr nicht zulässig ist.

In der Praxis führt dies freilich häufig zu massiven **Kontroversen**.

Etwa, wenn im Strafverfahren um eine körperliche Auseinandersetzung jede Partei für sich beansprucht, „der andere“ habe schliesslich angefangen, und man selbst habe sich ja nur verteidigt.

Die Frage, welcher Angriff und welche Reaktion hierauf ggf. rechtswidrig war, muss später anhand einer durchgängigen juristischen Bewertung der gesamten Auseinandersetzung beantwortet werden.

Zu beachten ist ferner, dass hier ausschliesslich die Rechtswidrigkeit, **nicht aber die Schuld bzw. Schuldfähigkeit** des Angreifers zu prüfen ist. So kann ein Angreifer durchaus schuldlos und dennoch rechtswidrig handeln.

Beispiele:

- Während einer feuchtfröhlichen Familienfeier schlägt A. mit einer Axt auf B. ein. Aus der kurze Zeit später entnommenen Blutprobe des A. errechnet sich ein Blutalkoholgehalt von 3,3 Promille zum Tatzeitpunkt. An das Geschehen hat der A. nach eigenen Angaben keinerlei Erinnerung.
- Der dreizehnjährige Schüler A. sticht während einer Klassenfahrt mit einem Schraubendreher auf den Lehrer B. ein.¹⁷

In beiden Fällen dürfte der jeweilige Täter dem Gesetz nach schuldunfähig sein. Dies bestätigt allerdings nicht die Rechtswidrigkeit der Tat, wodurch die Notwehr grundsätzlich zulässig ist.¹⁸

Selbstverständlich sind auch alle Formen der organisierten und einvernehmlichen Körperverletzung (manche nennen es **Kampfsport**) grundsätzlich nicht rechtswidrig.

Wenn die Beteiligten **freiwillig** und insbesondere unter Vereinbarung und Anerkennung bestimmter **Regeln** aufeinander einschlagen, wird keine der Parteien sich auf das Notwehrrecht berufen können, solange die getroffenen **Absprachen eingehalten** werden.

Die Rechtmäßigkeit des “Angriffs” wird in diesen Fällen durch das zivilrechtliche Einverständnis des Betroffenen begründet.

Dieses Einverständnis kann mündlich, schriftlich, durch Gesten oder auch durch konkludentes Handeln erteilt werden.

Beispiel:

- A. und B. geraten während eines Schützenfestes in Streit. A. schlägt vor, die Sache “wie Männer” gleich vor dem Festzelt zu klären. B. nickt nur kurz und erscheint kurz drauf kampfbereit vor der Tür.

Kurz gesagt: **Dem Wollenden geschieht kein Unrecht.**

¹⁷ § 19 StGB: Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

¹⁸ vergl. hierzu allerdings die Ausführungen im Kapitel “Die Verteidigung”.

Die Verteidigung

Nachdem wir zunächst das Vorliegen eines qualifizierten Angriffs überprüft haben, wenden wir uns nun gewissermassen der anderen Seite zu. Um sich auf Notwehr als Rechtfertigungsgrund berufen zu können, muss die **Verteidigungshandlung** ebenso **qualifiziert** sein.

Prüfen wir also zunächst, ob eine Verteidigung überhaupt vorlag anhand der folgenden Frage.

Handelt(e) es sich bei der Tat um eine Verteidigung?

Als Verteidigung i.S.d § 32 StGB taugt nur eine **aktive** Handlung des Verteidigers. Ein Nichts-Tun oder bloßes Zuwarten ist keine Verteidigung.

Die sich verteidigende Person muss dabei mit tatsächlichem **Verteidigungswillen** handeln, also der begangenen Rechtsverletzung willentlich **entgegentreten**.

Es ist somit **unzulässig**, sich in eine Auseinandersetzung zu begeben, mit dem Vorsatz, dem anderen einen "**Denkzettel**", eine "**Abreibung**" verpassen zu wollen, oder lediglich aus bloßer **Lust an der Konfrontation**.

Zentrales Merkmal muss also der **Wille zur Abwehr** des Angriffs sein.

Hass, Wut oder Empörung dürfen als Motive durchaus eine **untergeordnete** Rolle spielen, solange sie das eigentliche Ziel der Verteidigung nicht ganz nebensächlich werden lassen.

Selbst ein vorhandener Tötungsvorsatz oder ein **Notwehrexzess** müssen dem Verteidigungswillen nicht **widersprechen**.

Handelt der Verteidiger mit entsprechendem Verteidigungswillen, kann auch eine Handlung gedeckt sein, die fahrlässig über die eigentlich geplante hinausgeht.

Beispiel

- In einer objektiven Notwehrlage will der körperlich eingeschränkte Rentner A. den Angreifer B. mit einem seiner Meinung nach nicht geladenen Revolver bedrohen und damit von weiteren Angriffen abhalten. Als A. den Abzug zieht, löst sich jedoch ein Schuss und tötet den B.

Der entsprechende Verteidigungswille muss wiederum **auch beim Nothelfer** vorhanden sein, sofern er die Notwehr zugunsten eines anderen betreiben will.

Die Verteidigungshandlung muss sich zudem direkt **gegen den Angreifer** richten. Eingriffe in die Rechtsgüter unbeteiligter Dritter sind grundsätzlich nicht zulässig.¹⁹

¹⁹ Solche Eingriffe können allerdings u.U. nach §§ 34,35 StGB oder § 904 BGB gerechtfertigt bzw. entschuldigt sein.

Die Erforderlichkeit

Einer der vermeintlich schwierigsten Prüfpunkte ist die Erforderlichkeit der Notwehrhandlung. Hierbei muss also die Frage geklärt werden

Ist / war diese Verteidigung erforderlich?

Die Erforderlichkeit der Verteidigung bestimmt sich zunächst nach ihrer **Eignung**.

Geeignet ist eine Verteidigungshandlung, wenn zu erwarten ist, dass sie den gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff **sofort beenden** oder zumindest ausreichend abschwächen wird.

Eine geeignete Verteidigung muss also das Zeug haben, die Gefahr für das bedrohte Rechtsgut endgültig abzuwenden oder mindestens erheblich zu verringern.

Maßgeblich hierfür ist in erster Linie die **Beurteilung des Verteidigers**. Er darf die Geeignetheit der beabsichtigten Verteidigung unter möglichst objektiver Bewertung der Sachlage im Augenblick des Angriffs und nach den konkreten Umständen des Einzelfalles erwägen.

Was hier möglicherweise etwas kompliziert klingt, ist leichter verständlich, wenn man den Gedanken umkehrt:

Der Verteidiger braucht sich grundsätzlich nicht zurückhalten, und das **Risiko einer ungeeigneten Verteidigung** eingehen, in dem er eine Handlung durchführt, die zur Verbesserung seiner Lage aus seiner Sicht nichts beitragen würde.

Beispiel:

- A. nähert sich der B. mit der erklärten Absicht, sie zu vergewaltigen. B. erinnert sich an ein Ratgeber-Video, in dem ein Polizist für einen solchen Fall den Tipp gibt: "Sagen Sie laut und deutlich 'STOP!'". Obwohl sie nicht so recht an den Erfolg glaubt, folgt B. genau diesem Rat.

Ganz im Gegenteil. Selbst wenn eine erforderliche Verteidigungshandlung ungewollt einen **weitergehenden Erfolg** als beabsichtigt erzielt, ist auch dieser Erfolg gerechtfertigt, sofern dem Verteidiger keine Sorgfaltswidrigkeit vorgeworfen werden kann.

Beispiel:

- A. nähert sich der B. mit der erklärten Absicht, sie zu vergewaltigen. B. verteidigt sich ihrerseits mit einigen gezielten Schlägen in das Gesicht des A. Hierdurch gerät A. aus dem Gleichgewicht und rutscht dann auf dem glatten Boden aus, wobei er sich eine erhebliche Kopfverletzung zuzieht und zeitweise das Bewusstsein verliert.

Im Übrigen darf der Verteidiger sich des **Abwehrmittels** bedienen, welches er **zur Hand** hat. So darf er zum Beispiel auch die Angriffswaffe des Gegners nutzen, falls er dieser habhaft wird. Dies gilt freilich nur dann, wenn zu jenem Zeitpunkt der Angriff noch gegenwärtig ist.

Auch andere geeignete Gegenstände sind zur Ausübung der Notwehr zulässig.

Beispiel:

- A. tritt und schlägt seine schwangere Ehefrau B. in massiver Weise. B. flüchtet sich in die Küche und sticht auf den sie verfolgenden A. mit einem Fleischermesser ein.

Im Volksmund wird im Zusammenhang mit Notwehr immer wieder von der **“Verhältnismäßigkeit der Mittel”** gesprochen.

Eine solche Formulierung kennt das Notwehrrecht allerdings **ausdrücklich nicht**.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit findet im Falle von Notwehr und Nothilfe **eben gerade keine Anwendung**.

Eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit muss noch nicht einmal hinsichtlich der jeweils gefährdeten Rechtsgüter des Angreifers und des Verteidigers erfolgen.²⁰

Das bedeutet, dass der Verteidiger sich keinerlei Gedanken darüber machen muss, ob der Schaden, den er dem Angreifer zufügt, “annähernd gleichwertig” ist zu dem Schaden, den der Angreifer ihm zugesetzt hat.

Das Notwehrrecht kennt keine Fairness und verfolgt nicht die Idee eines Interessenausgleichs zwischen Angreifer und Verteidiger.

Es dient einzig und allein dem **konsequenten Schutz** der rechtswidrig angegriffenen Person.

Das Recht braucht dem Unrecht nicht weichen und der rechtsverletzende Angreifer braucht **nicht auf Nachsicht oder Milde des Verteidigers hoffen**.

Tatsächlich gilt allerdings das Gebot der Auswahl des sogenannten **relativ mildesten Mittels**.

Dies betrifft jedoch nur den Fall, dass der Verteidiger in der konkreten Situation mehrere, aber ebenso wirksame Mittel oder verschiedene Einsatzmöglichkeiten ein und desselben Mittels **überhaupt zur Verfügung** hat **UND** ihm **genügend Zeit** zur Auswahl und Einschätzung der Gefährlichkeit bleibt.²¹

Beispiel:

- Von der gegenüberliegenden Strassenseite kommt der A. ohne besondere Eile auf den B. zu. Dabei schwingt er eine Axt über seinem Kopf und brüllt: “Jetzt bist du dran.” B. ist ein geübter Bogenschütze und gerade dabei, in seinem Garten für den nächsten Wettkampf zu trainieren. Als er den A. bemerkt, bleibt ihm genügend Zeit, um mit Pfeil und Bogen anstatt auf die Brust des A. auf dessen Beine zu schießen.

²⁰ Anders ist das z.B. im Falle des Rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB). Hier hat idR. eine Rechtsgüterabwägung zu erfolgen.

²¹ BGH, Beschl. v. 21.11.2012 – 2 StR 311/12

Wie wir bereits an diesem völlig konstruierten Beispiel erahnen, kommt das Gebot der Auswahl des relativ mildesten Mittels in der Notwehrpraxis **äußerst selten** zum Tragen.

Echte Notwehrlagen spielen sich klassischerweise **überraschend** ab, und dem Verteidiger bleiben bestenfalls wenige Sekunden um überhaupt sinnvoll reagieren zu können. Hier ist regelmäßig kein Raum für lange Überlegungen oder dezidierte Auswahlprozesse.

Eine Rechtsgüterabwägung ist dabei nicht erforderlich.

Gibt es zum Beispiel zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit eine geeignete Abwehr, die den Tod des Angreifers zur Folge hat, dann ist diese Abwehr erforderlich.²²

Gegen einen unbewaffneten Angreifer ist der Einsatz einer lebensgefährlichen Waffe in der Regel vorher **anzudrohen**. Dies allerdings auch nur, sofern dies nach der "Kampflage" überhaupt **möglich** ist und **nicht zu einer weiteren Eskalation** des Angriffs führen würde.²³

Der Verteidiger braucht sich zu keiner Zeit auf einen **ungewissen Kampf** oder auf **schwächliche Abwehrversuche** einlassen. Auch darf er sich für eine ihm aufgezwungene Auseinandersetzung **rüsten** und braucht dabei nicht jedes Risiko für den Angreifer vermeiden.

Beispiel:

- Nachdem der Autofahrer B. dem Autofahrer A. unbeabsichtigt die Vorfahrt genommen hat, bremst letzterer den ersten bei nächster Gelegenheit aus, springt aus seinem Fahrzeug und kommt bedrohlich in Richtung des B. gelaufen.

B. entschließt sich dazu, sein Fahrzeug ebenfalls zu verlassen. Er nimmt dabei eine massive Taschenlampe mit, um sich ggf. gegen den A. besser verteidigen zu können. Im Falle eines Angriffs ist er bereit, den A. mit der Taschenlampe zu schlagen.

Im Übrigen ist dem Verteidiger eine "**schmähliche Flucht**" und sonstiges Ausweichen unter Gefährdung eigener oder fremder berechtigter Interessen in der Regel nicht zuzumuten.²⁴

Auch braucht der Verteidiger sich nicht um fremde Hilfe bemühen, also etwa Passanten um Unterstützung bitten. (Was aus taktischer Sicht ohnehin ein ziemlich riskanter Zock wäre.)

Der Einsatz einer **Schusswaffe** zur Notwehr ist auch nicht etwa deswegen eine widerrechtliche Verteidigungshandlung, weil der Verteidiger die Waffe unerlaubt in Besitz hat. In diesem Fall ist auch das Führen einer Waffe ohne Erlaubnis von der Notwehr gedeckt, nicht hingegen der Zeitraum vor der tatsächlichen Notwehrsituation.²⁵

²² BGH Urt. v. 13.09.2019, Az. 5 StR 421/18

²³ BGH, Beschl. v. 17.04.2019, Az. 2 StR 363/18

²⁴ Zur Abweichung von dieser Regel siehe Die Gebotenheit.

²⁵ BGH, Beschl. v. 18.02.1999, Az. 5 StR 45/99

Unmittelbare Gewaltanwendung ist nicht erforderlich, wenn bereits eine entsprechende **Drohung** Erfolg verspricht.

Die Gebotenheit

Von unseren alten römischen Freunden wissen wir bereits, dass Gewalt ganz selbstverständlich mit Gewalt bekämpft werden darf ([“Vim vi repellere licet!”](#)).

Ausserdem haben wir mittlerweile festgestellt, dass das äusserst schneidige Notwehrrecht eine Fülle von Möglichkeiten für den Verteidiger eröffnet. Das Gesetz ist hier ganz eindeutig auf Seiten des widerrechtlich Angegriffenen.

Die Notwehr verschafft dem Verteidiger **besonders weitreichende Rechtfertigung** - sogar bis zur Tötung des Angreifers.

Das bedeutet freilich nicht, dass automatisch alles zulässig ist, was auch möglich ist. Notwehr ist kein Freibrief für eine uferlose Gewaltanwendung gegen andere Menschen.

Absatz 1 des § 32 StGB bestimmt vielmehr, dass die Notwehrhandlung auch **tatsächlich geboten sein** muss, um als Rechtfertigungsgrund zu taugen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass es Notwehrhandlungen geben kann, die zwar erforderlich und dennoch nicht geboten sind, was die erlaubten Maßnahmen des Verteidigers im Einzelfall durchaus beschränken kann.

Wenn die Verteidigung erforderlich ist, ist sie in aller Regel auch geboten.

Dies gilt allerdings dann nicht, wenn von dem Verteidiger ein anderes Verhalten zu fordern oder ihm zuzumuten ist. Der Gesetzgeber hat dabei insbesondere einige sogenannten **sozialethischen Einschränkungen** im Sinn.

In solchen Fällen kann der Verteidiger verpflichtet sein, sich nicht zu verteidigen, oder sich in einer schwächeren und für ihn möglicherweise risikoreicheren Weise ohne ernstliche Gefährdung des Angreifers zu verteidigen.

Gegebenenfalls muss er hier sogar auf eine Verteidigung verzichten, und sofern möglich, die Flucht antreten oder sich auf die so genannte **Schutzwehr** beschränken.

Exkurs: Trutzwehr vs. Schutzwehr

Hinsichtlich der Art der Verteidigung wird in der Rechtsprechung zwischen der sog. **Trutzwehr** und der **Schutzwehr** unterschieden.

Unter **Trutzwehr** ist dabei die **aktive Abwehr** eines Angriffs durch einen Gegenangriff zu verstehen, welcher regelmässig die körperliche Schädigung des rechtswidrigen Angreifers zur Folge hat.

Dies stellt gewissermassen den **notwehrrechtlichen Normalfall** dar.

Schutzwehr hingegen meint die eher defensive Verteidigung, insbesondere durch Ausweichen, Flucht, oder das Einnehmen einer "Deckungshaltung". Also solche Handlungen, die zwar den Angriffserfolg verhindern oder abschwächen, beim Angreifer aber tendenziell keinen Schaden erzeugen.

Der Verteidiger ist grundsätzlich **nicht verpflichtet**, sich dem Angriff etwa durch Ausweichen oder Flucht zu entziehen. Er muss den laufenden Angriff auf seine Rechtsgüter nicht hinnehmen.

Wir erinnern uns noch einmal: Das Recht braucht dem Unrecht nicht weichen.

Dieser Grundsatz folgt u.a. aus der Tatsache, dass im Rahmen der Notwehrprüfung keine Güter- oder Interessenabwägung vorgenommen werden muss.

Wir erinnern uns auch hier: Das Notwehrrecht ist ein Schneidiges.

In einigen Sonderfällen gilt hiervon allerdings zunächst eine Ausnahme.

Diese Sonderfälle dürften bei Betrachtung mit gesundem Menschenverstand auch weitestgehend einleuchtend sein.

So kann es gegenüber **Kindern, Geisteskranken** oder sonst **ohne Schuld handelnden Personen** (z.B. stark alkoholisierte) geboten sein, das Notwehrrecht nicht voll auszuschöpfen, sondern sich ohne ernstliche Gefährdung des Angreifers zu verteidigen.

Als Kind gilt dabei nach deutschem Recht, wer **noch nicht 14 Jahre alt** ist.

Natürlich muss auch hier wieder relativiert und der Einzelfall betrachtet werden.

So kann auch ein 13-jähriger durchaus einen lebensbedrohlichen Angriff ausführen und für den Verteidiger wird es in einer spontanen Notwehrlage kaum möglich sein, zunächst einen Altersnachweis zu fordern.

Selbiges gilt für die "Geisteskrankheit". Diese ist zum einen nicht genauer definiert. Andererseits müsste der Verteidiger in der Notwehrlage Kenntnis oder zumindest klare Indizien über eine solche Erkrankung des Angreifers haben.

Beide Fallgruppen (Kinder und Geisteskranke) zielen eher auf solche Situationen ab, in denen dem Angreifer die entsprechenden Attribute des Täters **bekannt** sind.

Beispiele:

- B. ist Pfleger in einer Klinik für psychisch Kranke. Der entsprechend diagnostizierte Patient A. greift ihn während der Essensausgabe an.
- Der 11-jährige A. hat ein Taschenmesser mit in die Schule gebracht und bedroht damit seinen Klassenlehrer, damit dieser ihm eine bessere Note gibt.

In beiden Fällen leuchtet schnell ein, dass der Verteidiger hier nicht die vollen Möglichkeiten des Notwehrrechts (womöglich bis zur Tötung des Angreifers) ausschöpfen sollte.

Hat der Verteidiger hingegen keine einschlägigen Kenntnisse über den Angreifer, und lassen sich diese für ihn auch aus dem Zusammenhang nicht erschließen, kann ihm dieser **Irrtum nicht zur Last** gelegt werden.

Beispiel:

- B. wird im dunklen Stadtpark von zwei verumumten Gestalten zu Boden gerissen. Die Täter schlagen und treten auf sie ein, würgen sie und zerreißen ihre Kleidung.
- B. verteidigt sich gegen die lebensgefährliche Behandlung mit massiver Gewalt. Einen der Täter verletzt sie dabei so schwer, dass er an den Folgen stirbt. Im Nachhinein stellt sich heraus, das dieser körperlich sehr kräftige Angreifer erst 13 Jahre und ausserdem geisteskrank war.

Auch die Sache mit dem **stark alkoholisierten Täter** darf nicht missverstanden werden. Natürlich ist die Notwehr auch gegen erkennbar oder nicht erkennbar betrunkenen Personen **zulässig**.

Um den Alkoholgenuss aus rechtlicher Sicht als absoluten Schuldausschlüssegrund (= tiefgreifende Bewusstseinsstörung) geltend machen zu können, benötigt es zum Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von mindestens **3,0 Promille**. Nur dann ist der Täter ggf. unfähig das Unrecht der Tat einzusehen.²⁶

Wer allerdings 3,0 Promille Alkohol im Blut hat, ist in aller Regel auch zu vielen anderen Dingen unfähig. Dieser Grad der Alkoholisierung ist meistens (allerdings nicht immer) von aussen gut zu erkennen.

Derart stark alkoholisierte Personen haben regelmässig erhebliche Probleme damit, überhaupt gerade zu stehen und zu gehen, oder andere körperliche Tätigkeiten (z.B. Schläge oder Tritte) koordiniert und dynamisch auszuführen. Ihre Wahrnehmung ist zudem erheblich eingeschränkt (oft erkennbar am glasigen Blick) usw.

Objektiv betrachtet stellen sie in vielen Fällen kaum eine ernste Gefahr dar.

Es ist daher auch hier verständlich, dass der Verteidiger eher zur (leicht möglichen) Flucht oder zur Schutzwehr angehalten ist.

²⁶ Vergl. § 20 StGB

Aber noch einmal: Das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung etc. des Verteidigers geht in jedem Fall vor. Das Recht braucht dem Unrecht nicht weichen.

Randnotiz in Sachen Schluckspecht

§ 323 a StGB regelt die Sache wie folgt.

Vollrausch

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

[...]

Anders ausgedrückt - Volllaufen lassen, um dann als Täter hinterher zu behaupten, man habe von nichts gewusst, funktioniert also auch nicht.

Auch bei einem rechtswidrigen Angriff durch einen **Ehegatten** oder einen anderen **nahen Verwandten** kann es geboten sein, sich ohne ernstliche Gefährdung des Angreifers zu verteidigen (Schutzwehr / Flucht).

Und selbstverständlich muss auch hier wieder differenziert werden. Ein soziales Näheverhältnis begründet **nicht automatisch die Einschränkung** des Notwehrrechts.

Insbesondere dann nicht, wenn der Angriff genau dieses Näheverhältnis bewusst ausnutzt.

Wer also von seinem Ehe- oder Lebenspartner in der gemeinsamen Wohnung vorsätzlich zusammengeschlagen oder misshandelt wird, kann freilich das Notwehrrecht **voll in Anspruch** nehmen.

Selbiges gilt als Nothilfe auch bei einem Angriff auf die im Haushalt lebenden Kinder.

Schliesslich kann die Notwehr **nicht geboten** sein, wenn ein **unerträgliches Missverhältnis** zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und der durch die Verteidigung herbeigeführte Verletzung oder Gefährdung besteht.

Auch derartige Fälle stellen in der Praxis kaum eine Herausforderung dar, da in aller Regel bereits die **gesunde Intelligenz** den rechten Weg weist.

Mangels brauchbarer Realbeispiele daher hier der fiktive Fall, der seit Ewigkeiten (seit den Römern?) im Rechtsstudium verwendet wird.

Beispiel:

- Der an den Rollstuhl gefesselte Bauer A. beobachtet auf seiner Veranda sitzend in einiger Entfernung einen ihm unbekannten Mann, welcher den bäuerlichen Obstbaum besteigt und dort unerlaubterweise eine größere Menge Kirschen in einen mitgeführten Sack steckt.

A. ergreift die neben ihm liegende und rechtmäßig in seinem Besitz befindliche Schrotflinte und erschießt den Kirschendieb.

Zweifellos ist Bauer A. Zeuge und Opfer eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf sein Eigentum geworden.

Dennoch wird auch der rechtliche Laie wohl ohne lange Umschweife zu der Erkenntnis gelangen, dass die Tötung des Obstdiebes hier als unverhältnismässig zu bewerten ist.

Der relativ geringe Wert der Kirschen stünde im krassen Missverhältnis zur lebensbedrohlichen Behandlung durch Beschuss.

Anders wäre der Fall freilich wieder zu bewerten, wenn sich der unbekannte Mann unserem armen Bauern in Tötungsabsicht genähert hätte.

Die **Nothilfe** ist im übrigen **nicht geboten**, wenn der angegriffene Dritte sie **ausdrücklich nicht wünscht**.

Allerdings darf im Normalfall davon ausgegangen werden, dass eine angegriffene Person ihre gefährdeten Rechtsgüter **verteidigen will**. Es muss hier also in einer spontanen Gewaltlage nicht erst ein formelles Einverständnis des Betroffenen eingeholt werden.

Ein letztes Feld, welches im Zusammenhang mit der Gebotenheit der Notwehr betrachtet werden muss, ist das der **Provokationen**. Hier ist zwischen der Absichtsprovokation und der (nur) leichtfertigen Provokation zu unterscheiden.

Von einer **Absichtsprovokation** spricht man, wenn der Angegriffene die Notwehrlage **selbst verursacht**, um unter dem Deckmantel der Notwehr den Angreifer zu verletzen.

In solch einem Fall ist dem "Angegriffenen" bzw. dem Täter die Notwehr grundsätzlich versagt, weil er rechtsmissbräuchlich handelt, indem er einen Verteidigungswillen vortäuscht, in Wirklichkeit aber angreifen will.²⁷

Erfolgt die **Provokation (nur) leichtfertig**, wird dem Angegriffenen das Notwehrrecht nicht vollständig und nicht zeitlich unbegrenzt genommen; es werden an ihn jedoch umso höhere Anforderungen im Hinblick auf die Vermeidung gefährlicher Konstellationen gestellt, je schwerer die rechtswidrige und vorwerfbare Provokation der Notwehrlage wiegt.²⁸

D.h. hier ist dem Angegriffenen zuzumuten - nach Möglichkeit - erstmal auszuweichen ("Schutzwehr").

²⁷ BGH, Urt. 27. September 2012, Az. 4 StR 197/12

²⁸ BGH, Urt. v. 17.01.2019, Az. 4 StR 456/18

Notwehrexess

oder: Wer 32 sagt, muss auch 33 sagen

“Und was ist, wenn ich ‘**zuviel**’ mache?” lautet eine der häufigsten Fragen von Teilnehmern in unseren taktischen Selbstverteidigungstrainings.

Dahinter steht zumeist die Sorge, die rechtlichen Grenzen der Notwehr ungewollt zu überschreiten und dafür dann bestraft oder haftbar gemacht zu werden.

Genau das hat der Gesetzgeber in seiner Weisheit allerdings ebenso berücksichtigt. Ihm ist einigermassen klar, dass Menschen, die unversehens in eine Gewaltlage geraten, zumeist nicht cool und abgeklärt agieren können.

Unter **Stress** ist unser Fühlen, Denken und Handeln nicht immer vollständig kontrollierbar.

Wir neigen gegebenenfalls zum Übermaß. Auch die in diesem Buch ausführlich beschriebene Subsumtion wird der Angegriffene in einer spontan auftretenden Notwehrlage kaum vollständig und unter Abwägung aller Umstände durchführen können.

Aus diesem Grunde steht direkt hinter dem § 32 im Strafgesetzbuch eine weitere wichtige Rechtsnorm. Sie lautet wie folgt.

§ 33 StGB Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Mit “Täter” ist hier der Notwehrausübende, also der Verteidiger, gemeint. Ihm wird es somit nicht zum Vorwurf gemacht, wenn er aus den hier explizit aufgeführten Affekten Verwirrung, Furcht oder Schrecken einen **Notwehrexzess** praktiziert.

Allerdings sind diese Gründe **ausschliesslich**. Andere Affekte wie Wut, Zorn, oder Kampfesifer kommen für sich genommen nicht in Betracht. Sie dürfen **bestenfalls nebenher** vorhanden sein.

An die Anwendung des § 33 StGB sind daher in der rechtlichen Prüfung besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Beispiel:

- Nachdem der B. den gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff des A. abgewehrt hat, liegt dieser reglos am Boden. A. nutzt die “günstige Gelegenheit”, um noch einige Male kräftig auf den B. einzutreten.

Das bewusste Ausnutzen der nun vorhandenen Wehrlosigkeit des ehemaligen Angreifers wird kaum als rechtmässige Überschreitung der Notwehr gewertet werden können.

Dies bedeutet auch, dass der Verteidiger sich schwerlich auf § 33 StGB berufen kann, wenn er sich nach der Verteidigung gegen einen zunächst rechtswidrigen Angriff **planmäßig und gewollt** auf eine tatsächliche Auseinandersetzung einlässt.

Mit anderen Worten: Sich an einer **Schlägerei** beteiligt.

Der begründete Notwehrrezzess führt zwar zur Straffreiheit des Verteidigers. Allerdings kann er für die Folgen zivilrechtlich durchaus haftbar gemacht werden.²⁹

Aus diesem Grund ist die strafrechtliche und die zivilrechtliche Beurteilung stets getrennt voneinander vorzunehmen.

²⁹ LG Bonn, Urt. v. 23.06.2015, Az. 8 S 70/15

Helfen und Haften

Der gegenwärtige rechtswidrige Angriff wurde souverän abgewehrt. Der Verteidiger ist weitestgehend unverletzt und der einstige Angreifer liegt reglos am Boden. So mag das **theoretische Optimum** vom Ausgang einer Notwehrlage aussehen.

Wie geht es nun weiter? Kann der Verteidiger sich einfach die Haare glatt streichen, möglichst unauffällig den Tatort verlassen und so tun, als wäre nichts geschehen?

Oder ist er womöglich verpflichtet, dem Verletzten in irgendeiner Form **Hilfe** zu leisten?

Der Gesetzgeber hat hierzu völlig **unabhängig von der Notwehr** zunächst einmal folgendes bestimmt.

§ 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

Die Pflicht zur Hilfeleistung tritt also erst einmal jedermann / jederfrau immer und überall. Allerdings sind bereits im Gesetzestext zahlreiche Einschränkungen enthalten.

In unserem Beispielfall und in den meisten anderen Notwehrlagen können die Merkmale **“gemeine Gefahr oder Not”** zunächst **ausgeschlossen** werden.

Denn unter dieser Formulierung wird regelmässig eine konkrete Gefahr für eine unbestimmte - daher “(all)gemeine” - Zahl von Menschen verstanden und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem der Schaden sich noch nicht endgültig realisiert hat.

Beispiel:

- Brand, Umweltverseuchungen, Überschwemmungen, plötzliche Ausfall der Wasser- oder Stromversorgung in einem Gebiet.

Einen **Unglücksfall** mag die Verletzung für den Angreifer hingegen durchaus darstellen, sofern die unmittelbare Gefahr eines erheblichen Schadens für ihn als Mensch besteht.

Der Verteidiger - und jede andere Person, die davon Kenntnis erlangt - kann also hier **zur Hilfeleistung verpflichtet** sein.

Allerdings eben nur, wenn dies tatsächlich **erforderlich** ist. Kann der Verunglückte sich also selbst helfen, oder können und wollen dies andere tun, ist die Hilfeleistung nicht (mehr) erforderlich.

Ausserdem muss die Hilfeleistung den Umständen nach **zumutbar** sein. Insbesondere muss der Hilfeleistende sich nicht in **erhebliche eigene Gefahr** bringen.

Im Falle einer akut beendeten Notwehrlage dürfte dieser Punkt zumindest fragwürdig sein.

Wer soeben sein eigenes Leben gegen den Angreifer verteidigen musste, dem wird kaum **zuzumuten** sein, nun an diesen heranzutreten, ihn stabil zu lagern, oder gar durch Mund-zu-Mund-Beatmung wiederzubeleben.

Allerdings verlangt das Gesetz das auch gar nicht. Die Hilfeleistung kann nämlich durchaus **ohne eigenes Handanlegen** erfolgen. So stellt das Herbeirufen des professionellen Rettungsdienstes durchaus ebenfalls eine Hilfeleistung dar.

Diese wird - je nach Umständen - in der Regel deutlich eher zumutbar sein.

Im Zuge der intelligenten taktischen Selbstverteidigung kann diese Art der Hilfeleistung auch ohne weiteres von einem sicheren Ort aus erfolgen nachdem zur **Eigensicherung** zunächst eine ausreichend weite Flucht durchgeführt wurde.

Garantenpflicht für Verteidiger?

Gelegentlich wird die Auffassung vertreten, der Verteidiger habe aufgrund seiner erfolgreichen Abwehr nunmehr eine sogenannte **Garantenstellung** für den (verletzten) Angreifer.

Hieraus ergäbe sich dann die besondere Verpflichtungen für den Verletzten zu sorgen. Die Verletzung dieser Pflicht würde strafbares Unterlassen begründen.

Den Garanten trifft tatsächlich eine besondere und über die allgemeine Handlungspflicht hinausgehende Verpflichtung, von bestimmten Personen Gefahren abzuwehren.

Ein Garant muss rechtlich dafür einstehen, dass die Rechtsgutsverletzung nicht eintritt.

Solch eine Garantenstellung kann aus vielen Umständen begründet sein. Etwa aus einer familiären Verbundenheit, aus einer beruflichen oder vertraglich begründeten Position, oder aber auch aus einem strafbaren Vorverhalten gegenüber dem späteren Opfer.

Dies ist allerdings im Falle einer gerechtfertigten Notwehrhandlung **NICHT** anzunehmen, da durch die Rechtfertigung der Handlung keine Obhutspflicht gegenüber dem Aggressor besteht.

Der Verteidiger begeht als Notwehrausübender ja eben gerade **keine strafbare Handlung**.

Schadensersatzpflicht für Verteidiger?

“...und dann musst du dein ganzes Leben lang zahlen.” lautet eine weitere und oft gehörte Phrase, die Menschen von der Idee einer konsequenten Notwehr abhält.

Dahinter steckt die Angst vor **zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen**, die ein vom Verteidiger verletzter Angreifer geltend machen könnte.

In der Tat besteht die Möglichkeit einer solchen Forderung seitens des Verletzten. Unabhängig von einem etwaigen Straf- oder Ermittlungsverfahren, das gegen den Verteidiger eröffnet wird, können beispielsweise folgende Ansprüche geltend gemacht werden.

- Schmerzensgeld
- Ausgleich der Heilbehandlungskosten
- Verdienstausfallschaden
- Haushaltsführungsschaden

Nach § 823 BGB kann der Geschädigte infolge einer vorsätzlichen oder fahrlässigen widerrechtlichen Verletzung durch einen Dritten Schadensersatz und / oder Schmerzensgeld beanspruchen.

Das zivilrechtliche Verfahren ist dabei grundsätzlich selbstständig und unabhängig vom strafrechtlichen (Ermittlungs-) Verfahren zu betrachten, wobei die Zivilgerichte aber i.d.R. auf Antrag die Akten aus dem Strafverfahren beziehen.

Im zivilrechtlichen Verfahren greifen dennoch die gleichen Voraussetzungen, wie bei der strafrechtlichen Notwehr.

Sofern die Selbstverteidigung im Wege der (rechtmäßigen) Notwehr erfolgt, macht sich der Verteidiger auch hier nicht schadensersatzpflichtig.

Die zivilrechtlichen Ansprüche sind im wesentlichen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

So lautet **§ 227 BGB** ganz ähnlich wie § 32 StGB:

§ 227 BGB Notwehr

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> (1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich. (2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. |
|--|

Die Voraussetzungen des § 227 BGB sind weitestgehend mit denen des § 32 StGB übereinstimmend, weshalb sie hier nicht noch einmal im Einzelnen aufgeführt werden.

Auch bei § 227 BGB sind eine **Notwehrlage**, eine **Notwehrhandlung** und ein **Verteidigungswille** erforderlich.

Wer sich im zivilrechtlichen Verfahren um Schadensersatz auf das Vorliegen von Notwehr nach § 227 BGB vor Gericht beruft, erhebt dadurch einen **rechtshindernden Einwand**.

Die sich verteidigte Person muss also die Voraussetzungen der Notwehr nachweisen.

Für eine Überschreitung der Notwehr ist dagegen der Angreifer **darlegungs- und beweislastpflichtig**.

Schadensersatzpflicht für Täter?

Selbstverständlich kann es auch anders herum laufen. Und das ist sogar ziemlich häufig der Fall.

Der Verteidiger hat bereits vor seiner erfolgreichen Notwehr durch den Angriff des Täters selbst einen Schaden erlitten. Oder es entwickelt sich ein "Kampflege", in der der Verteidiger zusätzlich geschädigt wird.

Dabei kann es sich um **physische Schäden** durch die vom Täter zugefügten Verletzungen, **materielle Schäden**, wie zerrissene Kleidung oder eine zerstörte Brille oder vor allem auch um die **psychische Folgen** der Notwehrsituation (Traumata etc.) handeln.

Der widerrechtlich handelnde Täter hat diese Schäden zu ersetzen. Dazu können etwa Heilbehandlungskosten zählen, Entschädigung für erlittene Schmerzen, Ersatz von Kosten der Rechtsverfolgung usw.

Kurzum, sämtliche verursachte Schäden, die dem Täter zuzuordnen sind, und die nicht eingetreten wären, wenn er den Angriff unterlassen hätte.

Dieser Schadensersatzanspruch muss vom Verteidiger **zivilrechtlich geltend gemacht** werden.

Hierzu bietet es sich an, zunächst den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten. Denn in diesem wird der Sachverhalt von Amts wegen ermittelt. Und dies völlig kostenlos.

Auch besteht unter bestimmten Umständen die Möglichkeit die eigenen zivilrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren mit geltend zu machen (das sog. "Adhäisionsverfahren")³⁰

In einem Zivilprozess hingegen müsste der Verteidiger als Kläger ansonsten mit den Gerichtskosten in Vorleistung treten. Zudem trägt er die **Beweislast**. Er müsste also gegebenenfalls eigene Ermittlungen durchführen (lassen).

³⁰ §§ 403 ff. der Strafprozeßordnung (StPO)

Wird der Täter im Strafverfahren für seine Handlungen verurteilt, bietet dies eine gute Grundlage für den anschließenden Zivilprozess.³¹ Denn das Zivilgericht zieht in aller Regel die **Akten aus dem Strafverfahren** auf Antrag des Klägers / Beklagten bei.

Zwar sind die Zivilrichter nicht an die Feststellungen des Strafgerichts gebunden. Sie können grundsätzlich auch eigene Beweiswürdigungen vornehmen. In aller Regel weichen sie dabei aber nicht vom Ergebnis des Strafverfahrens ab und urteilen entsprechend.

Wird dem Verteidiger ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch zuerkannt, kann er diesen gegen den beklagten Angreifer **vollstrecken** lassen.

³¹ sofern die Ansprüche nicht im Adhäsionsverfahren geltend gemacht wurden

So weit. So gut.

Wir haben nun gemeinsam die Grundlagen des Notwehrrechts erarbeitet. Die verwendeten Beispiele haben wir dabei **bewusst einfach** gehalten, um die damit verbundenen **Prinzipien möglichst klar** zu verdeutlichen.

Lass uns die bisherigen Erkenntnisse noch einmal knapp zusammenfassen.

- Notwehr ist ein **Rechtfertigungsgrund** und als solcher ein elementarer Bestandteil unserer demokratischen Rechtsordnung.
- Notwehr basiert auf dem Grundsatz, dass **das Recht dem Unrecht nicht weichen** muss.
- Notwehr rechtfertigt bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen jegliche tatbestandsmäßige **Straftat**.
- Es ist grundsätzlich jeder **Einzelfall** für sich zu **prüfen**. Urteile aus anderen Verfahren sind nur bedingt zum Vergleich tauglich.
- Um einen Sachverhalt hinsichtlich des Vorliegens einer Notwehrlage zu überprüfen, muss dieser Einzelfall **subsumiert** werden. Dies kann im ersten Schritt durch die systematische Beantwortung von **sechs einfachen Fragen** erfolgen.
- Grundsätzlich ist **jedes Rechtsgut** notwehrfähig.
- Als so genannte **Nothilfe** kann die Notwehr auch zu Gunsten eines Dritten erfolgen.
- Die oft falsch zitierte **Verhältnismäßigkeit der Mittel** gibt es im Zusammenhang mit Notwehr **nicht**. Eine **Rechtsgüterabwägung** muss grundsätzlich **nicht erfolgen**.
- Das Notwehrrecht kennt **keine Fairness** und verfolgt nicht die Idee eines Interessenausgleichs zwischen Angreifer und Verteidiger. Es dient einzig und allein dem **konsequenten Schutz** der rechtswidrig angegriffen Person.
- Der Verteidiger darf sich des **Abwehrmittels** bedienen, welches er **zur Hand** hat. Das **relativ mildesten Mittel** muss er nur wählen, wenn in der konkreten Situation mehrere, aber ebenso wirksame Mittel oder verschiedene Einsatzmöglichkeiten ein und desselben Mittels **überhaupt zur Verfügung** stehen **UND** ihm **genügend Zeit** zur Auswahl und Einschätzung der Gefährlichkeit der Mittel bleibt.
- Der Verteidiger braucht sich zu keiner Zeit auf einen **ungewissen Kampf**, oder auf einen **schwächlichen Versuch** der Verteidigung einlassen. Er darf **auf Nummer Sicher** gehen.
- In einigen wenigen Sonderfällen kann die Notwehr **nicht geboten** sein. Dem Verteidiger ist dann die **bloße Schutzwehr** oder sogar die **Flucht zuzumuten**.
- Auch eine **Überschreitung** der Notwehr aus **Verwirrung, Furcht oder Schrecken** (Notwehrexzess) wird nicht bestraft.

- Der Verteidiger hat **keine Garantenstellung** gegenüber dem von ihm verletzten Angreifer und ist zur Hilfeleistung auch nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Er muss sich dabei **nicht selbst in Gefahr** bringen.

Grundsätzlich sieht es für die Selbstverteidigung im Notwehrfall also recht gut aus. Das Gesetz ist hier ganz eindeutig **auf der Seite des Verteidigers**.

Warum kommt es dann im Zusammenhang mit der Notwehr immer wieder zu **Ermittlungsverfahren** und gelegentlich sogar zu **Verurteilungen** für den vermeintlichen Verteidiger?

Bevor wir uns die Gründe hierfür anschauen, wollen wir zunächst ganz allgemein den Ablauf eines Strafverfahrens betrachten und noch einige Hintergrundinformationen dazu gewinnen.

Das Strafverfahren

Ermittlungsverfahren

Das Strafverfahren beginnt als sogenanntes Ermittlungsverfahren, welches auch **Vorverfahren** genannt wird.

Die „Herrin“ dieser Verfahren ist grundsätzlich die örtlich zuständige **Staatsanwaltschaft (StA)**. Ihr gesetzlicher Auftrag besteht darin, jedem Verdacht einer Straftat nachzugehen. Sobald Sie von einem solchen Verdacht Kenntnis erlangt, eröffnet sie das Ermittlungsverfahren.

Die StA hat gleichsam die Entscheidungsgewalt über den Gang und Abschluss von Ermittlungsverfahren und sie besitzt das Anklagemonopol. Allerdings verfügt die StA in aller Regel nicht über die für die Ermittlungen erforderliche personelle und technische Ausstattung.

Sie bedient sich daher regelmässig der Institution der **Polizei** und überträgt dieser den Grossteil der eigentlichen Ermittlungsarbeit. In der Praxis sind deshalb die meisten Polizeibeamten zu sogenannten **Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft** bestellt.

Sie haben damit insbesondere bei vorliegender Gefahr im Verzug die Befugnis zur Anordnung und Durchführung besonderer Maßnahmen der Strafverfolgung.

Hierzu zählt etwa die körperliche Durchsuchung von Personen und Behältnissen und die Beschlagnahme von verfahrensrelevanten Gegenständen. Die Ermittlungspersonen sind dabei gegenüber der StA **weisunggebunden**.

Die Polizei ist daher heute neben der eigentlich originär zuständigen Staatsanwaltschaft de facto die primäre **Strafverfolgungsbehörde** und es sind die Polizeibediensteten, die gegenüber dem Bürger in dieser Funktion am auffälligsten in Erscheinung treten.

Im Rahmen der insoweit zwischen der StA und der Polizei getroffenen Vereinbarungen ist es mittlerweile in der Mehrzahl der Verfahren so, dass die Polizei die Ermittlungen zunächst eigenständig führt, und die Akten der Staatsanwaltschaft erst vorlegt, wenn sie die Ermittlungen für abgeschlossen hält oder besondere staatsanwaltschaftliche Entscheidungen zu treffen sind.

Polizisten nehmen also Strafanzeigen auf, sichern Spuren am Tatort, stellen Personalien von Beteiligten fest und führen erste Ermittlungen selbstständig durch, oft noch bevor die StA überhaupt Kenntnis von dem entsprechenden Sachverhalt hat.

Die Polizei hat dazu etwas, das tatsächlich „**Das Recht des ersten Zugriffs**“ genannt wird. Sie ist also berechtigt, aber auch verpflichtet, von sich aus den Sachverhalt zu erforschen und alle unaufschiebbaren Ermittlungshandlungen vorzunehmen.

Eine Strafanzeige kann grundsätzlich **von jedem Bürger** gestellt werden. Polizei und StA können aber auch **von Amts wegen** eigenständig tätig werden.

Für bestimmte Delikte ist allerdings ein formeller **Strafantrag** durch den Geschädigten erforderlich.

Solange keine bestimmte Person als Täter in Betracht kommt, richten sich die Ermittlungen dabei "**gegen Unbekannt**".

Sobald sich der Verdacht auf eine oder mehrere bestimmte (noch nicht unbedingt namentlich bekannte) Personen bezieht, richtet die Strafverfolgungsbehörde die Ermittlungen gegen diese Person(en) und macht sie damit zu **Beschuldigten**.

Ermittlungen zu tätigen bedeutet, zulässige **Beweiserhebungen** aller Art durchzuführen.

Ein wichtiger Teil dabei ist die **Vernehmung** von Zeugen und Beschuldigten.

Auch Wohnungsdurchsuchungen, Observationen oder die Überwachung von Telefonen zählen zu den Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren.

Manche davon sind nur mit einer **richterlichen Anordnung** zulässig, ebenso eine etwaige **Untersuchungshaft** für den Beschuldigten, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist.

Wenn die Staatsanwaltschaft im Zuge ihrer Ermittlungen feststellt, dass ein **hinreichender Tatverdacht** nicht vorliegt, stellt sie das Verfahren gegen den Beschuldigten unmittelbar ein.

Solch ein hinreichender Tatverdacht besteht nämlich nur dann, wenn es **wahrscheinlicher** ist, dass der Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren später **verurteilt** wird, als dass er freigesprochen wird.³²

Nach dem sogenannten Opportunitätsprinzip kann die Einstellung unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen **Auflagen und Weisungen** erfolgen (§ 153a StPO). Zudem gibt es noch eine Vielzahl weiterer Einstellungsmöglichkeiten.

In Strafverfahren, in denen es ausschliesslich um den Schutz bestimmter persönliche Rechtsgüter geht, kann ggf. die Einstellung nach § 376 StPO erfolgen unter Verweis auf die Möglichkeit der Privatklage.

Hierzu zählen z.B. Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung oder „einfache“ Körperverletzung, soweit **kein öffentliches Interesse** an der Strafverfolgung besteht.

Hält die StA den Beschuldigen hingegen für hinreichend tatverdächtig, erhebt sie **öffentliche Klage** bei dem zuständigen Gericht, indem sie dort eine Anklageschrift einreicht, und dem Gericht die bisherigen Ermittlungsakten zugänglich macht.

Zuvor ist dem Beschuldigten rechtliches Gehör zu gewähren. Dies geschieht in der Regel durch eine Vorladung zu einer **Beschuldigtenvernehmung** bei - na klar - der Polizei.

³² Im Jahre 2018 wurden in Deutschland rund 4,9 Millionen Ermittlungsverfahren abgeschlossen. Mehr als die Hälfte davon (56,8%) wurden durch Einstellung erledigt.

Welches Gericht **zuständig** ist, bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Dabei spielt die **Art des Tatvorwurfs** und die damit verbundene Straferwartung die entscheidende Rolle.

Einfache Fälle werden in der Regel vor dem Amtsgericht verhandelt, entweder durch einen Einzelstrafrichter oder durch das Schöffengericht, welches aus einem oder zwei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern (Schöffen) besteht.

Schwerere Delikte werden vor der Großen Strafkammer des Landgerichts mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen verhandelt. Bestimmte Sachgebiete werden direkt durch die Großen Strafkammern beim Landgericht als so genannte Schwurgerichte verhandelt. Dies gilt insbesondere für Delikte mit Todesfolge.

Darüber hinaus gibt es noch weitere spezielle Strafkammern. So ist zum Beispiel die Jugendkammer zuständig, wenn es um Verfehlungen von Jugendlichen oder Heranwachsenden geht, oder wenn Straftaten allgemein den Jugendschutz betreffen.

Zwischenverfahren

Mit der Erhebung der öffentlichen Klage erhält der Beschuldigte die Bezeichnung „**Angeschuldigter**“ und es beginnt das sogenannte **Zwischenverfahren**.

Hierbei entscheidet das Gericht, ob aufgrund der von der StA vorgelegten Anklageschrift ein **Hauptverfahren** eröffnet werden soll.

Damit der Angeschuldigte Gelegenheit erhält, sich zur Anklage zu äußern und sich zu verteidigen, teilt das Gericht ihm die **Anklageschrift** mit.

Im Zwischenverfahren kann das Gericht auch selbst einzelne **Beweiserhebungen** anordnen, zum Beispiel die Vernehmung von weiteren Zeugen.

Kommt das Gericht im Zwischenverfahren zu der Auffassung, dass kein hinreichender Tatverdacht besteht, lehnt es die Öffnung des Hauptverfahrens ab. Hiergegen kann die StA Beschwerde einlegen.

Hauptverfahren

Erkennt das Gericht hingegen ebenfalls einen hinreichenden Tatverdacht, lässt es durch einen Eröffnungsbeschluss die Anklage zur Hauptverhandlung zu und es beginnt das **Hauptverfahren**. Der Angeschuldigte heisst ab jetzt **Angeklagter**.

Die Hauptverhandlung ist das zentrale Element des Strafverfahrens. Sie kann sich auch über mehrere Verhandlungstage strecken. Wir kennen den Ablauf ansatzweise “authentisch” aus Film & Fernsehen.

Nach dem Aufruf der Sache wird der Angeklagte zunächst zu seiner **Person** vernommen, damit sichergestellt ist, dass auch wirklich die richtige Person auf der Anklagebank³³ sitzt.

³³ Eine Anklagebank gibt es heute gar nicht mehr. Der Angeklagte darf wie alle anderen Prozessbeteiligten auf einem mehr oder weniger bequemen Stuhl Platz nehmen.

Sodann verliest die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift. Danach erhält der Angeklagte Gelegenheit sich zu den Vorwürfen zu äußern. Vorab wird er allerdings noch einmal darüber belehrt dass es ihm **frei steht**, Angaben zur Sache zu machen oder zu **schweigen**.

Der Angeklagte ist im Übrigen - anders als die Zeugen und Sachverständigen - auch nicht zur Wahrheit verpflichtet. Er darf selbst vor Gericht völlig straffrei **lügen**, bis sich die Balken biegen.

Anschließend erfolgt die gerichtliche **Beweisaufnahme**. Hier werden gegebenenfalls Zeugen und Sachverständige vernommen, Urkunden gesichtet und alle sonstigen Beweismittel (z.B. Film- und Fotoaufnahmen) erörtert. Auch eine Ortsbesichtigung mit den Beteiligten kann durchgeführt werden.

Insofern sind auch Zeugen, die bereits von der Polizei oder der StA vernommen worden, verpflichtet, sich vor Gericht **noch einmal** befragen zu lassen. Während der Beweisaufnahme erhalten nämlich auch der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu stellen und zu einzelnen Beweismitteln Stellung zu nehmen.

Nach der Beweisaufnahme erhalten zunächst die StA und danach der Angeklagte bzw. sein Verteidiger im sogenannten Schlussvortrag oder **Plädoyer** noch einmal Gelegenheit ihre abschließende Sicht auf die Dinge darzulegen und gegebenenfalls Anträge zu stellen.

Das letzte Wort hat dabei der Angeklagte, sofern er sich nunmehr äußern möchte.

Entscheidung des Gerichts

Danach zieht sich das Gericht zur **Beratung und Abstimmung** zurück. Dabei entscheidet es über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner aus der Hauptverhandlung gewonnenen **freien Überzeugung**.

Eine Verurteilung darf jedoch nur erfolgen, wenn für das Gericht alle Zweifel an der Schuld des Angeklagten ausgeschlossen sind. Andernfalls muss es ihn freisprechen.

Kennen wir auch aus dem TV: "**Im Zweifel für den Angeklagten.**"

Die Hauptverhandlung endet mit der Verkündung des **Urteils**. Darin wird „Im Namen des Volkes“ die vom Gericht festgelegte Strafe bekannt gegeben und nachfolgend begründet.

Was das **Strafmaß** angeht, ist das Gericht an den jeweils im Gesetz vorgegebenen Rahmen gebunden.

So lässt etwa die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu, in minder schweren Fällen immerhin eine solche von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Eine bloße Geldstrafe ist hingegen hier nicht mehr möglich.

Das Urteil im Namen des Volkes kann allerdings auch "**Freispruch**" lauten. Ausserdem kann das Gericht auch eine sogenannte Maßregel der Besserung und Sicherung anordnen.

Nach einer etwaigen **Rechtsmittelbelehrung**³⁴ ist sodann das erstinstanzliche gerichtliche Strafverfahren abgeschlossen.

Strafen

Als Strafen kommen, je nachdem, was das Gesetz bestimmt, ausschliesslich **Geld- oder Freiheitsstrafen** in Betracht.

Geldstrafen werden in Form von **Tagessätzen** verhängt. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten.

Dabei wird in der Regel von dem Nettoeinkommen ausgegangen, welches der Betroffene hat oder zumindest haben könnte.

Die Freiheitsstrafe wird in Monaten verhängt und bedeutet den alsbaldigen Umzug in eine Justizvollzugsanstalt. Die Freiheitsstrafe kann allerdings unter bestimmten Bedingungen auch zur **Bewährung** ausgesetzt werden.

Darüber hinaus können noch Nebenstrafen wie ein Fahrverbot verhängt werden und es kann der Einzug bestimmter Gegenstände (z.B. die benutzte Waffe) angeordnet werden.

Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen und Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten werden nicht in das Führungszeugnis aufgenommen. Sie sind für bestimmte Behörden dennoch einsehbar.

³⁴ Als Rechtsmittel können Berufung oder Revision in Frage kommen.

Das Strafbefehlsverfahren

Neben dem regulären Strafverfahren ist es für das Amtsgericht auch noch möglich, das so genannte **Strafbefehlsverfahren³⁵** durchzuführen.

Hier entscheidet das Gericht **ohne vorherige Hauptverhandlung**. Bei diesem Verfahren muss die Schuld des Beschuldigten nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehen. Es ist bereits ausreichend, wenn die **Schuld als wahrscheinlich** anzusehen ist.

Der Erlass des Strafbefehls wird **von der Staatsanwaltschaft** beim Gericht **beantragt**. Sofern das Gericht keine Bedenken gegen den Strafbefehl hat, stellt es diesen dem Angeklagten zu.

Dies kommt nur bei **kleineren Straftaten** in Betracht, weil das Gesetz durch Strafbefehl keine höheren Strafen als **Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen** oder **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** zulässt, wenn deren Vollstreckung zur **Bewährung** ausgesetzt wird und der Angeklagte einen **Verteidiger** oder Pflichtverteidiger hat.

Gegen einen vom Gericht erlassenen Strafbefehl kann der Angeklagte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen und auf diese Weise erreichen, dass doch noch eine Hauptverhandlung erfolgt.

Der Einspruchs muss **binnen zwei Wochen** ab Zustellung des Strafbefehls beim Amtsgericht eingelegt werden.

Ist der Einspruch verspätet oder aus einem anderen Grund (etwa wegen Formmängeln) unzulässig, **verwirft** das Gericht den Einspruch durch Beschluss.

Diesen Beschluss kann der Angeklagte dann noch einmal durch Einlegung einer **sofortigen Beschwerde** durch die nächste Instanz überprüfen lassen.

Ist der Einspruch zulässig und fristgerecht eingelegt worden, beraumt das Gericht einen Termin zur Hauptverhandlung an und führt ein [reguläres Hauptverfahren](#) durch.

Bei der Entscheidung durch Urteil aufgrund eines zulässigen Einspruchs gilt nicht das "Verbot der Schlechterstellung". Wer gegen einen Strafbefehl Einspruch einlegt, geht also das **Risiko einer höheren Bestrafung** ein.

Aus diesem Grunde werden trotz der Einspruchsmöglichkeit viele Strafbefehle rechtskräftig, so dass das Ziel dieses Verfahrens, die **Entlastung der Strafjustiz**, in der Praxis oft erreicht wird.

Erscheint der Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht, und wird auch nicht durch einen Anwalt vertreten, verwirft der Richter seinen Einspruch durch Urteil, gegen das der Angeklagte wiederum Berufung einlegen kann.

Legt der Angeklagte keinen Einspruch gegen den Strafbefehl ein, so wird der Strafbefehl rechtskräftig. Er erlangt auf diese Weise die Wirkung eines normalen Strafurteils und ist damit der **Strafvollstreckung** zugänglich.

³⁵ §§ 407 ff. StPO

Das Privatklageverfahren

Zu guter Letzt kennt unser Rechtssystem noch den Sonderfall der Privatklage. Hierbei wird es **in die Hand des Verletzten** gelegt, ob es wegen einer Tat zu einer Strafverfolgung kommen soll.

Die Privatklage ist ein Verfahren vor dem Amtsgericht als Strafgericht zur Verhandlung weniger schwerwiegender Delikte. Dabei tritt anstelle der Staatsanwaltschaft der durch die Straftat **Verletzte als Ankläger** auf.

Die Staatsanwaltschaft ist an diesem Verfahren also nicht beteiligt, denn sie ist nicht verpflichtet, jede Straftat selbst zu verfolgen. Bei bestimmten, im Gesetz abschließend genannten Delikten kann sie ihre **Ermittlungen einstellen** und den Verletzten **auf das Privatklageverfahren verweisen**.

Davon macht die StA auch regelmäßig Gebrauch. Es steht ihr allerdings frei, dem Verfahren später **wieder beizutreten** und so die Verfolgung der Straftat zu übernehmen.

Beispiel

- A. betritt ohne Erlaubnis den Garten des B., welcher gerade in seiner Hängematte liegt. A. ohrfeigt den B. zweimal und verlässt dann wieder das Grundstück.

Nachdem B. sich gesammelt hat, begibt er sich zur örtlichen Polizeiwache und erstattet Anzeige wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruch. Dabei gibt er direkt seine Aussage zum Tatverlauf zu Protokoll.

Einige Wochen später erhält B. einen Brief von der Staatsanwaltschaft. Darin wird mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren gegen den A. mangels öffentlichem Interesse eingestellt wurde.

B. wird in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit des Privatklageverfahrens hingewiesen.

Die Privatklage kann von dem Verletzten auch direkt, also **ohne vorherige Strafanzeige** und Einschaltung der Staatsanwaltschaft betrieben werden. Sie ist ausschliesslich zulässig bei den folgenden Delikte

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Beleidigungsdelikte (§§ 185–189 StGB), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Absatz 4 StGB genannten politischen Körperschaften richtet
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches)
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
- Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB)

- Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB)
- Bestechlichkeit bzw. Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- Vollrausch (§ 323a StGB), wenn die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten ist
- Straftaten nach dem UWG (§§ 16–19 UWG)
- Weitere Straftaten aus dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts.

Zur Durchführung des Privatklageverfahrens ist allerdings bei bestimmten Delikten ein vorheriger **Sühneversuch** zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten vor einer öffentlichen Vergleichsbehörde (**Schiedsperson**) vorgeschrieben.³⁶

Hierdurch soll das durch die Straftat entstandene **Spannungsverhältnis** zwischen den Parteien aufgelöst werden. Nur wenn dieser Sühneversuch scheitert, kann die Privatklage erhoben werden.

Nach der Einreichung der Privatklage bei dem Amtsgericht erhält der Beschuldigte zunächst Gelegenheit, sich zu der ihm vorgeworfenen Tat zu äußern. Danach entscheidet das Gericht über die Eröffnung oder die Einstellung des Verfahrens.

Gegen die Einstellung kann der Verletzte Beschwerde erheben. Wird hingegen das Hauptverfahren eröffnet, folgt dieses denselben Grundsätzen wie im [regulären Strafverfahren](#).

Der Privatkläger steht dabei der **Staatsanwaltschaft gleich**, abgesehen von den Befugnissen der Amtsträgerschaft der StA. Er braucht keine den Angeklagten entlastende Umstände vorzutragen und keine eigenen Ermittlungen anzustellen. Dies ist Sache des Gerichts.

Will der Privatkläger in Gerichtsakten Einsicht nehmen, muss er hierzu einen Rechtsanwalt beauftragen. Unter Umständen darf er auch selbst Akteneinsicht beantragen.³⁷

Eine **Klagerücknahme** ist ebenfalls jederzeit möglich. Ist sie erfolgt, kann sie in demselben Fall **nicht erneut** erhoben werden.

³⁶ § 380 Abs. 1 StPO

³⁷ § 385 Abs. 3 StPO

Die Stunde der Juristen

Ermittlungsverfahren - hinreichender Tatverdacht (oder auch nicht) - Hauptverfahren oder Einstellung - Verurteilung oder Freispruch - das ist die **Welt der Ermittlungsbeamten und Juristen**.

Wenn es zur Untersuchung von möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhalten kommt, schlägt ihre Stunde. Die meisten dieser Akteure haben wir bereits kennengelernt.

Hier noch einmal im Überblick in der üblichen Reihenfolge ihres Erscheinens.

1. Die Polizei

In Gestalt einzelner Polizeibeamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Sie sind zwar in der Regel keine Juristen, verfügen aber aufgrund ihrer Ausbildung über fundierter Kenntnisse in der Anwendung des Straf- und Strafprozessrechts.

Als Strafverfolgungsbehörde hat die Institution Polizei bei ihr bekannt werdendem Verdacht einer Straftat ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und insbesondere alle unaufschiebbaren Ermittlungshandlungen vorzunehmen.

Dabei arbeitet sie der Staatsanwaltschaft zu und ist ihr gegenüber weisungsgebunden. Die Polizei kann keine Ermittlungsverfahren eigenmächtig einstellen.

2. Der Staatsanwalt

Diese Beamten der Staatsanwaltschaft haben die Hoheit im gesamten Strafverfahren und tragen dabei die Verantwortung für die sachgerechte Durchführung.

Sie entscheiden bei hinreichendem Tatverdacht über die Anklageerhebung oder andernfalls über die Einstellung des Verfahrens.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen, also in der Regel zwei juristische Staatsexamen bestanden haben.

Anders als die Richter sind sie jedoch nicht unabhängig, sondern an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden.

3. Das Gericht

Es besteht aus einem oder mehreren Berufsrichtern, die durch Schöffen als Laienrichter unterstützt werden können. Richterinnen und Richtern ist in unserem Rechtssystem die rechtsprechende Gewalt anvertraut. Ihr Urteil ist - unbeschadet der möglichen Rechtsmittel - bindend für den jeweiligen Einzelfall.

Gerichte können eigene Ermittlungen durchführen oder in Auftrag geben.

Nach dem Grundgesetz sind Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der 1. juristischen Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der 2. juristischen Staatsprüfung abschließt.

Einen weiteren Juristen haben wir bislang nur **beiläufig** erwähnt. Er spielt aber insbesondere für den Beschuldigten, bzw. den Angeklagten eine höchst wichtige Rolle:

4. Der Verteidiger

Auch bekannt als Advokat, Rechtsanwalt oder kurz Anwalt. Im Falle von anhängigen Strafverfahren in der Funktion des **Strafverteidigers**.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Organe der Rechtspflege, die einen freien, nicht gewerblichen Beruf ausüben. Ihr berufliches Handeln wird nur durch die Interessen ihrer Mandanten und die Berufsordnung bestimmt.

Sie sind eindeutig parteiliche Interessenvertreter ihres jeweiligen Mandanten und haben dieselbe Ausbildung wie Richter und Staatsanwälte, besitzen mithin ebenfalls die **Befähigung zum Richteramt**.

Jede Bürgerin und jeder Bürger ist berechtigt, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt beraten und vertreten zu lassen. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt des Vertrauens kann dabei frei gewählt werden.

Für manche Verfahren gilt ein gesetzlich vorgeschriebener **Anwaltszwang**.

Schon wieder subsumieren

Und was machen diese Juristen so den lieben langen Tag?

Nun, ein guter Teil ihres Handwerks besteht aus etwas, das wir schon kennen: Sie subsumieren.

Wir erinnern uns. Subsumtion bedeutet, den abstrakt formulierten Gesetzestext einer Strafnorm mit dem konkreten individuellen Sachverhalt **abzugleichen** und dabei zu überprüfen, ob jener Sachverhalt eine **Strafbarkeit** nach dem Gesetz begründet.

Genau das ist Sinn und Zweck von der ersten Minute des Ermittlungsverfahrens an bis zu einer etwaigen Verurteilung, die natürlich nur dann erfolgen kann, wenn zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass gegen die entsprechende Strafnorm auch tatsächlich verstoßen wurde.

Die Subsumtion erfolgt bekanntermaßen durch das Stellen von klugen Prüffragen an den Sachverhalt. Und damit beginnt schon der erstbeste Ermittlungsbeamte, der mit dem Fall in Berührung kommt.

Im Strafrecht folgt die Prüfung dabei einem einfachen Schema und in einer festgelegten Reihenfolge.

Geprüft werden nacheinander

1. Die Tatbestandsmäßigkeit
2. Die Rechtswidrigkeit
3. Die Schuld

Wir wollen diese Prüfung anhand des folgenden Beispiels durchführen.

Beispiel:

- Der Angreifer A. versteckt sich zunächst hinter einer Hausecke. Als der Verteidiger V. vorbeigeht, springt der A. hervor und hält dem V. ein Messer in Brusthöhe direkt vor den Körper. Dabei äußert er leise, aber höchst aggressiv: "Gib mir dein iPhone, sonst steche ich dich ab."

V. hat derartige Szenarien schon häufig trainiert und traut sich eine Verteidigung daher zu. Er kann die Bedrohung durch den A. technisch einigermassen gut lösen. Dabei nimmt er dem A. nicht nur das Messer ab, sondern fügt ihm auch diverse Verletzungen zu -unter anderem durch mehrere Tritte in die Genitalien und kräftige Schläge in das Gesicht.

Hierbei kommt es auch zu einer sichtbaren Blutung aus der Nase des A. Dieser wendet sich daraufhin ab, hält sich die Hände vor das Gesicht, stürzt zu Boden und schreit und klagt bitterlich.

V. entfernt sich bis auf Sichtweite von A und verständigt aus sicherer Entfernung Polizei und Rettungsdienst über den Vorfall.

Theoretisch könnte man nun sämtliche Paragraphen des Strafgesetzbuches mit dem Sachverhalt abgleichen. Es ist aber sicherlich sinnvoller, sich auf diejenigen zu beschränken, die eine gewisse thematische Nähe aufweisen.

Mit ein klein wenig Sachverstand landet man daher schnell bei folgender Strafnorm.

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Es ist also zu prüfen, ob die Handlungen des V. eine strafbare Körperverletzung nach § 223 StGB darstellen. Dabei kann wie folgt vorgegangen werden.

1. Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit

1.1 objektiver Tatbestand

Der Tatbestand ist die Gesamtheit aller **tatsächlichen Voraussetzungen** des Gesetzes für eine bestimmte Rechtsfolge.

Der Tatbestand benennt die Merkmale, die einer Tat zugrunde liegen in abstrakter Form, d.h. in allgemeiner und nicht auf den einzelnen konkreten Sachverhalt bezogener Weise.

Im Falle von § 223 StGB lauten die drei **objektiven Tatbestandsmerkmale**

- andere Person
- körperlich misshandelt oder
- an der Gesundheit schädigt

Sofern diese Merkmale bei der zu untersuchenden Tat erfüllt werden, liegt tatbestandsmäßig eine Körperverletzung vor.

Die Prüfung kann hier im Detail wie folgt geschehen.

Eine andere Person

- Es muss zahlenmäßig (mindestens) eine Person betroffen sein. Daraus dürfte z.B. folgen:
 - Wurden Null Personen (=Niemand) misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt, liegt keine tatbestandsmäßige Körperverletzung vor.
- Es muss sich um einen anderen Menschen handeln. Daraus dürfte z.B. folgen:
 - An sich selbst kann der Täter keine Körperverletzung begehen. Wer sich in den eigenen Finger schneidet, handelt also nicht tatbestandsmäßig nach § 223 StGB.
 - An einem Tier kann keine Körperverletzung begangen werden. Wer also der Katze des Nachbarn einen Knoten in den Schwanz macht, handelt ebenfalls nicht tatbestandsmäßig nach dieser Strafvorschrift.³⁸

Körperlich misshandelt

- Körperliche Misshandlung ist definiert als ein übles, unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Daraus dürfte z.B. folgen:
 - “Seelische Misshandlung” mag ebenso grausam sein. Sie fällt aber für sich genommen nicht unter den Tatbestand des § 223 StGB.
 - Der Friseur, der einen Haarschnitt vornimmt, übt idR. weder eine üble, noch eine unangemessene Behandlung aus. Er begeht keine Körperverletzung.
 - Das bloße Abdrängen eines anderen, etwa an der Supermarktkasse wird idR. nicht als körperliche Misshandlung zu werten sein.

ODER an der Gesundheit schädigt

- Gemeint ist hier das Hervorrufen oder Steigern eines wenn auch nur vorübergehenden pathologischen (=krankhaften) Zustands, unabhängig davon, ob das Opfer zuvor gesund war oder ob eine Vorschädigung bestand. Daraus dürfte z.B. folgen:
 - Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung müssen nicht zusammen erfüllt sein - Es ist eine ODER-Vorschrift. Eines von beiden genügt also.
 - Das Herausstrecken der Zunge oder das Zeigen des “Stinkefingers” wird idR. keinen krankhaften Zustand bei dem anderen erzeugen und erfüllt deshalb nicht den Tatbestand des § 223 StGB.

³⁸ Evt. kommen aber andere Straftatbestände in Betracht, die dann gesondert geprüft werden müssten (z.B. § 303 - Sachbeschädigung)

Für unseren Beispielfall lautet die Frage also: Hat der V. eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt?

Beides dürfte mit einem eindeutigen Ja beantwortet werden, wobei ja bereits eine der beiden Alternativen genügt.

Der objektive Tatbestand ist also erfüllt.

1.2 subjektiver Tatbestand

Neben dem objektiven Tatbestand spielt auch der subjektive Tatbestand eine Rolle. Auch dieser muss erfüllt sein. Gemeint ist damit die **inneren Gegebenheit, oder die Einstellung des Täters zur Tat.**

Wenn der Täter die Tat und den Taterfolg beabsichtigt hat (mit Wissen und Wollen), so hat er mit **Vorsatz** gehandelt.

Die vorsätzliche Begehung einer Straftat ist stets strafbar. Eine fahrlässige Tatbegehung jedoch nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

Wir fragen uns also: Hat der V. mit Vorsatz gehandelt?

Auch diese Prüffrage lässt sich in unserem Beispiel mit einem Ja beantworten, denn der V. hat **mit Verteidigungswillen** gehandelt und **vollkommen bewusst** auf den A. körperlich eingewirkt.

Als Notwehrprofi wird dies regelmässig der Fall sein.

Eine **fahrlässige Selbstverteidigung** ist kaum denkbar.

Sowohl der objektive, als auch der subjektive Tatbestand sind also erfüllt.

Weiter zum nächste Prüfpunkt...

2. Prüfung der Rechtswidrigkeit

Als rechtswidrig gilt eine Tat, wenn sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt und der Täter keinen Rechtfertigungsgrund geltend machen kann.

Und nun... Vorhang auf und Bühne frei für den Star des Abends: **Die Notwehr.**

Wir wir bereits ausführlich erörtert haben IST Notwehr ein ausgezeichneter und ausgesprochen zulässiger Rechtfertigungsgrund.

Wenn im vorliegenden Beispielfall die tatbestandsmäßige Körperverletzung des V. als Notwehrhandlung plausibel dargestellt werden kann, ist eine **Strafbarkeit** seiner Tat **nicht gegeben.**

Die weitere Prüfung und das Verfahren insgesamt sind an diesem Punkt **einzustellen.**

3. Prüfung der Schuld

Da zuvor bereits die Rechtswidrigkeit als nicht gegeben geprüft wurde, fällt dieser Prüfpunkt nicht mehr an. Ob der Notwehrausübende mit oder ohne Schuld gehandelt hat, ist demnach **ohne Belang**.

In anderen Fällen würde an dieser Stelle geprüft, ob etwaige Entschuldigungsgründe vorliegen. Dies ist z.B. bei Kindern unter 14 Jahren oder bei einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung regelmässig der Fall.

Wer schuldlos ist, mag den Tatbestand erfüllen und auch rechtswidrig handeln. Er ist dennoch **nicht zu bestrafen**.

Im Ergebnis lässt sich für unser Beispiel also feststellen:

Der V. hat tatbestandsmässig eine Körperverletzung begangen. Es entfällt jedoch die Rechtswidrigkeit, da er in Notwehr gehandelt hat.

Damit entfällt auch die Strafbarkeit seiner Handlung.

Ein etwaiges Ermittlungsverfahren ist **einzustellen**, beziehungsweise der V. ist vom Vorwurf der Körperverletzung nach § 223 StGB **freizusprechen**.

Typisch Notwehr

Neben der (einfachen) Körperverletzung nach § 223 StGB gibt es weitere **typische Delikte**, die in Notwehrfällen eine Rolle spielen können.

Sie sind erforderlichenfalls nach dem gerade vorgestellten Schema zu prüfen.

Hier eine schnelle Übersicht.³⁹

- **Gefährliche Körperverletzung** (§ 224 StGB): U.a. wenn die Verteidigung mittels einer Waffe oder durch mehrere Beteiligte erfolgt.
- **Schwere Körperverletzung** (§ 226 StGB): U.a. wenn die Verteidigung bestimmte schwere Verletzungen zur Folge hat.
- **Körperverletzung mit Todesfolge** (§ 227 StGB): Wenn der Angreifer infolge der Verteidigung verstirbt.
- **Beteiligung an einer Schlägerei** (§ 231 StGB): Wenn dabei der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht wurde.
- **Totschlag** (§ 212 StGB): Bei Tötung eines Menschen ohne Mordmotive

Das Prüfschema Tatbestandsmäßigkeit - Rechtswidrigkeit - Schuld gilt auch bei diesen möglichen Strafnormen analog.

³⁹ Das vollständige Strafgesetzbuch findet sich online unter <https://dejure.org/gesetze/StGB>

Antragsdelikte, Offizialdelikte und Verjährung

Zu bemerken ist noch, dass die Körperverletzung nach § 223 StGB ein **Antragsdelikt** darstellt. Das bedeutet, dass der Geschädigte **innerhalb von drei Monaten** gegenüber der Ermittlungsbehörde förmlich erklären muss, dass er die Strafverfolgung wünscht.

Bei allen anderen hier aufgeführten Delikten handelt es sich um Offizialdelikte. Sie werden bei Kenntnisnahme durch die Ermittlungsbehörden **unmittelbar verfolgt**.

Allerdings kann auch jedes sogenannte relative Antragsdelikt von Amts wegen verfolgt werden, wenn die Behörde dies wegen des besonderen **öffentlichen Interesses** für geboten hält.

Im Falle der Körperverletzung ist das öffentliche Interesse insbesondere zu bejahen, wenn eine rohe Tat, ein erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegt.

Darüber hinaus ist eine Strafverfolgung nur möglich, wenn keine Verfolgungsverjährung⁴⁰ eingetreten ist. Die Verjährungsfristen richten sich im Wesentlichen nach der Strafandrohung für die jeweilige Tat.

Im Falle der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) beträgt die Verjährungsfrist beispielsweise 10 Jahre.

⁴⁰ §§ 78 ff. StGB

Kosten der Strafverteidigung

Wer Ziel staatlicher Strafverfolgung wird, erhält gewissermassen als Bonus gleich noch ein nettes **Kostenrisiko** mit dazu.

Das (polizeiliche) Ermittlungsverfahren ist immerhin kostenlos. Spätestens mit der Beauftragung eines Strafverteidigers muss allerdings der Geldbeutel gezückt werden. Die Kosten des selbst gewählten Verteidigers zahlt der Beschuldigte meist **selbst**. Ein Anspruch auf Ersatz dieser Kosten besteht **grundsätzlich nicht**.

Denn es zählt nach herrschender Meinung allen Ernstes zum **allgemeinen Lebensrisiko** des Bürgers, in den Mittelpunkt strafrechtlicher Ermittlungen gezogen zu werden.

Wird der Angeklagte in der Hauptverhandlung durch Urteil freigesprochen, **übernimmt der Staat** grosszügigerweise die Kosten des Verfahren und des Strafverteidigers. Allerdings wäre der Staat nicht der Staat, wenn er dies vollständig täte.

Erstattet werden vielmehr nur die **gesetzlichen Gebühren** nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), nicht aber ein unter Umständen vereinbartes höheres Honorar des Strafverteidigers. Der billigste Anwalt ist hier also gerade gut genug für eine Erstattung.

„Wenn Sie sich keinen Anwalt leisten können, wird Ihnen einer gestellt.“ So hören wir es in jeder guten amerikanischen Krimiserie, während der Detective den Schurken die Handfesseln anlegt.

Für das deutsche Strafrecht gilt das nicht. Es gibt hier grundsätzlich kein Armenrecht. **Prozesskostenhilfe** oder eine vergleichbare Unterstützung ist in Strafsachen Fehlanzeige.

Ein sogenannter **Pflichtverteidiger** wird im Verfahren durch das Gericht nur unter bestimmten Voraussetzungen bestellt. Etwa, wenn Untersuchungshaft angeordnet ist.⁴¹ Die Kosten und Gebühren für den Pflichtverteidiger übernimmt in diesem Fall zunächst die Staatskasse. Freilich macht diese aber keine Geschenke.

Die Aufwendungen für den Pflichtverteidiger gehören zu den Verfahrenskosten und die trägt im Falle der Verurteilung selbstverständlich - der Angeklagte.

Solltest du als Notwehrprofi einen Strafverteidiger benötigen, steht dir **Rechtsanwalt Martin Stecker** jederzeit gern zur Verfügung.

Im Falle einer Einstellung des Verfahrens nach Anklageerhebung entscheidet das Gericht im Einzelfall über die **Erstattung** der notwendigen Auslagen.⁴²

Welche Kosten für ein Strafverfahren anfallen, lässt sich vorab nicht genau sagen. Es kommt dabei immer darauf an, zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens der Strafverteidiger eingeschaltet wird, wie schwerwiegend und umfangreich die Vorwürfe sind und wie aufwändig demzufolge die Verteidigung ist.

⁴¹ § 140 StPO

⁴² § 467 StPO

Davon abhängig wird in der Regel mit dem Rechtsanwalt ein Zeit- oder Pauschalhonorar oder eine Abrechnung nach den gesetzlichen Gebühren vereinbart.

Rechtsanwalt Martin Stecker kann nach erfolgter Erstberatung und ggf. nach Akteneinsicht eine grobe Schätzung zu den Kosten der Verteidigung abgeben.

Um ein Gefühl für die **Gerichtskosten** zu erhalten, hier die derzeit gültigen Tarife.

- Strafbefehl mit Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten: € 70,00
- Strafbefehl mit höheren Strafen: € 140,00
- Geldstrafe bis 180 Tagessätze sowie Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten: € 140,00
- Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen sowie Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr: € 280,00
- Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren: € 420,00
- Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren: € 560,00
- Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren: € 700,00
- Lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren: € 1.000,00

Dazu können Auslagen für Sachverständige und Zeugen (z.B. Fahrtkosten, Verdienstausfall) kommen sowie ggf. die Kosten für den Pflichtverteidiger.

Rechtsschutzversicherung

Ob eine bestehende Rechtsschutzversicherung die Kosten des Strafverfahrens übernimmt, richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen. Die herkömmlichen Versicherungen bieten in der Regel lediglich **Deckungsschutz** für Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren.

Spezielle Strafrechtschutz-Versicherungen sind erhältlich, allerdings gegen deutlich höhere Beitragszahlungen.

Im Hinblick auf mögliche Strafverfahren wird meist in solchen Fällen eine Deckungszusage erteilt, wenn **auch eine fahrlässige Tatbegehung** möglich ist.

Zwar gibt es den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB). Dieser dürfte aber in Notwehrlagen kaum relevant sein.

Wie wir bereits festgestellt haben, muss der Notwehr immer ein Verteidigungswille zugrunde liegen, also **Vorsatz**.

Sollte die Versicherung dennoch zunächst die Kosten übernehmen, wird sie mit grosser Wahrscheinlichkeit vom Versicherungsnehmer die **Rückzahlung** verlangen, wenn dieser dann wegen vorsätzlicher Tatbegehung verurteilt werden sollte.

Überprüfe daher gegebenenfalls deinen Versicherungsschutz und kläre offene Fragen möglichst im **Vorfeld** eines Versicherungsfalles.

Frühzeitige Beauftragung des Strafverteidigers

Auch wenn der Mandant seine Anwaltskosten grundsätzlich selbst tragen muss, macht es großen Sinn, zu einem **möglichst frühen Zeitpunkt** einen Strafverteidiger einzuschalten.

Dieser wird im ersten Ansatz darauf hinarbeiten wollen, dass die Sache bereits im Ermittlungsverfahren eingestellt wird und die Staatsanwaltschaft somit **gar keine Anklage** erhebt.

Auch ist ein Anwalt unbedingt erforderlich, um **Einsicht in die Ermittlungsakten** der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft zu erlangen. Der Betroffene kann zwar auch unter Umständen selbst Akteneinsicht beantragen. Dies kann jedoch gewissen Einschränkungen unterliegen.⁴³

Nach erfolgter Akteneinsicht kann dann mit dem Rechtsanwalt eine entsprechende Verteidigungsstrategie besprochen werden.

In der Regel wird sich mit dem Strafverteidiger auf ein entsprechendes Pauschal- oder Zeithonorar verständigt.

Ansonsten fallen Gebühren für den Rechtsanwalt nach dem geltenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wie folgt an.⁴⁴

Hier eine Beispielhafte Kostenaufstellung bei einer Einstellung im Ermittlungsverfahren.

Grundgebühr für Verteidiger § 14 RVG, Nr. 4100 VV RVG	200,00 €
Verfahrensgebühr für Ermittlungsverfahren § 14 RVG, Nr. 4104 VV RVG	165,00 €
Mitwirkung an nicht nur vorläufiger Einstellung des Verfahrens, Verfahrensgebühr für Ermittlungsverfahren Nr. 4141 Abs. 1 S. 1, 4104 VV RVG	165,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	530,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	550,00
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	104,50 €
Gesamtbetrag:	654,50 €

⁴³ s. § 147 Abs. 4 StPO

⁴⁴Stand Juli 2019

Einfach. Aber nicht immer leicht.

Das zuvor präsentierte Prüfschema Tatbestandsmäßigkeit -> Rechtswidrigkeit -> Schuld stellt sich zunächst recht einfach dar.

Die Anwendung in der Praxis ist hingegen nicht immer leicht. Das liegt zum einen daran, dass die realen Sachverhalte meist **deutlich komplexer** sind, als unsere bisher gewählten Beispiele.

Ablauf und Dynamik von echten Notwehrlagen sind oft schwer zu überblicken und im Nachhinein ebenso schwer zu analysieren.

Das gilt insbesondere bei mehreren Beteiligten, die sich im besten Fall allesamt gegenseitig beschuldigen und bei denen jeder für sich behauptet, doch blos in Notwehr gehandelt zu haben.

Genau in dieser so genannten **ex ante** - Betrachtung⁴⁵ liegt die Herausforderung bei der juristischen Prüfung einer etwaigen Notwehrlage und auch die Gefahr einer letztlichen Andersbeurteilung des Gerichts und damit einer Bestrafung des sich Verteidigenden.

Die Ermittlungspersonen und Juristen, die mit der Untersuchung des Falls beschäftigt sind, waren in aller Regel selbst nicht bei der Tat zugegen.

Sie müssen ihre Arbeit daher auf die **nachträglich** zu ermittelnden Details stützen und sich dabei gleichzeitig gedanklich in die Situation des Verteidigers zum Tatzeitpunkt versetzen.

Hierbei müssen sie abstrakte Rechtsnormen und Rechtsbegriffe durch **Auslegung** auf den konkreten Einzelfall anwenden. Diese Auslegung ist eine Frage der **Argumentation** und der **Bewertung**.

Mit den entsprechenden Argumenten lassen sich dabei mitunter **völlig gegensätzliche juristische Meinungen** begründen.

Es lässt sich daher in vielen Fällen tatsächlich trefflich streiten und lange gegeneinander argumentieren. Irgendwann ist damit aber Schluss und jemand trifft ein (abschließendes) **Urteil**.

Dieser jemand ist nach unserer Rechtsordnung das zuständige Gericht.

Durch seine **Rechtsprechung** entscheidet das Gericht, was in dem konkreten Einzelfall zu gelten hat.

Wir wir bereits gesehen haben, muss es soweit aber gar nicht unbedingt kommen.

⁴⁵ ex ante = lat "aus vorheriger Sicht"

Denn:

- Für den Notwehrprofi empfiehlt es sich unbedingt, bereits im Falle eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn zu einem **möglichst frühen Zeitpunkt** einen Strafverteidiger herbeizuziehen.

Der Strafverteidiger übernimmt **sofort die rechtliche Vertretung** und er ist es, der sich in einen etwaigen juristischen Schlagabtausch begibt, mit dem Ziel, das Ermittlungsverfahren zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einstellen zu lassen.

Sicherlich hast du auch schon davon gehört, dass es **vor Gericht und auf hoher See** ähnlich lebensgefährlich sei.

Ganz so ist es vermutlich nicht. Dennoch, wenn du nicht selbst über ein Kapitänspatent oder die Befähigung zum Richteramt verfügst, solltest du dich in keine der beiden Situationen ohne entsprechenden **Beistand** begeben.

In der Praxis ist die Aufklärung eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes oft nicht vollständig möglich. Der Strafverteidiger kann für seinen Mandanten aber gezielt auf den für ihn **bestmöglichen Ausgang** hinwirken.

Dabei gilt es stets, gegenüber der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise gegenüber dem Gericht die **richtige juristische Argumentation** zu führen.

Spätestens in der Hauptverhandlung geht es dabei auch darum, sich mit den vorhandenen **Beweismitteln** auseinanderzusetzen.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei regelmässig dem so genannten Zeugenbeweis zu.

Grundsätzlich ist der Tatrichter bzw. sind die Tatrichter bei ihrer **Beweiswürdigung frei**. Der Richter entscheidet somit allein nach seiner eigenen Überzeugung.

Ob er zum Beispiel dem Angeklagten irgendetwas abkauft, oder ob die Aussage eines Zeugen für glaubhaft hält, liegt absolut im **persönlichen Ermessen** des Richters.

Vor diesem Hintergrund wird schnell klar, dass Gerichtsurteile niemals den **Anspruch auf Unfehlbarkeit** erheben können. Das ist aber auch überhaupt nicht beabsichtigt. Das geltende Rechtssystem zielt nicht auf **Perfektion** ab.

Es will lediglich erreichen, dass die Rechtsanwendung bestmöglich umgesetzt wird und stattet deshalb die Richter traditionell mit umfangreichen Befugnissen aus.

Irgendjemand muss es schliesslich machen...so lange wir noch keine Roboter haben, die Recht sprechen und wir ein Urteil auch nicht einfach durch Münzwurf herbeiführen wollen.

Problematik Zeugenbeweis

Auch wenn heute immer öfter vorhandenes Videomaterial (Achtung Smartphone!) als Beweismittel Verwendung finden, ist der sogenannte Zeugenbeweis in Notwehrfällen oft der entscheidende Faktor.

Als Zeuge kann grundsätzlich jede natürliche Person fungieren, die im Hinblick auf einen konkreten Sachverhalt eigene Wahrnehmungen bekunden kann.

Der Zeuge hat auf Anordnung des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und bei einer Ladung durch Ermittlungsbeamten (Polizei) die Pflicht, dort zur Vernehmung zu erscheinen und die Wahrheit zu sagen.

Es liegt dabei in der Natur der Sache - nämlich der menschlichen Natur - dass Zeugen von ganz unterschiedlicher Qualität sein können.

So hat der sog. "Bumszeuge" etwa bei einem Verkehrsunfall regelmässig rein gar nichts gesehen, sondern lediglich die Kollision akustisch wahrgenommen. Er stellt lediglich Mutmaßungen über den Tatverlauf an und kann damit das Gericht sogar ohne böswillige Absicht auf die falsche Fährte führen.

Allfällige Erinnerungslücken, oder eine insgesamt schlechte Beobachtungsgabe machen manch einen Zeugen von vornherein schlicht unbrauchbar und kosten im Verfahren unnötig Zeit.

Qualitativ gute Zeugen sind hingegen für die Wahrheitsfindung extrem wertvoll. Eine häufige Besonderheit in Notwehrfällen ist es, dass der Geschädigte gleichzeitig als Zeuge auftritt.

Diese Konstellation ergibt sich etwa, wenn der Angreifer durch den Verteidiger verletzt wurde, gegen letzteren ein Strafverfahren eingeleitet wird, und der ursprüngliche Täter sich nunmehr als Opfer positioniert.

Zwar ist der Geschädigte in seiner Eigenschaft als Zeuge immer noch zur Wahrheit verpflichtet und kann im Falle einer eidlich oder uneidlichen Falschaussage bestraft werden.⁴⁶

Allerdings kann jeder Zeuge die Auskunft verweigern, wenn er sich damit in die Gefahr bringt, selbst wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Auch bestimmte Verwandtschaftsverhältnisse berechtigen zur Auskunftsverweigerung.

Sind dann etwa noch weitere Zeugen vorhanden, die dem Angreifer positiv verbunden sind (Freunde, Mittäter etc.) und dessen Sachverhaltsschilderung bestätigen, d.h. den Verteidiger als eigentlichen Aggressor wirken lassen, kann dies zu einer entsprechenden Verurteilung führen.

Trotz der Belehrung eines Zeugen vor Gericht, dass er die Wahrheit zu sagen hat und ihm bei Verstoß empfindliche Sanktionen drohen, hält dies die betroffenen Personen nicht immer davon ab, ihre „Version“ des Vorfalles zu schildern.

⁴⁶ vergl. § 153 / § 154 StGB

Auch in Notwehrfällen kann der “Bumszeugen”-Effekt eintreten. Konnte der Zeuge das vorherige Geschehen nicht beobachten, wird er womöglich zu der festen Überzeugung gelangen, die am Boden liegende Person sei in jedem Fall das Opfer und dies so zur Aussage bringen.

Es empfiehlt sich daher, als Beteiligter an einer Notwehrlage **selbst für qualitativ gute Zeugen zu sorgen**.

Dies ist taktisch zum Beispiel dadurch möglich, dass du - sofern die Zeit es zulässt - eine deeskalierende Körperhaltung einnimmst und deine Stimme unterstützend einsetzt (etwa: “Lass das Messer fallen.”).

Hierdurch kann für etwaige Zeugen ein entsprechend klares Bild erzeugt werden.

Lebensnah oder Lebensfern?

Da letztlich also **Menschen über Menschen** richten, wird es immer wieder vorkommen, dass dabei **fragwürdige Ergebnisse** produziert werden. Aber so läuft es nun mal in unserem Rechtssystem.

Nicht alles verdient in diesem Zusammenhang das Prädikat "Fehlurteil". Wie merkwürdig solche Urteile allerdings ausfallen können, zeigt der [Fall des Sven G.](#)

Dieser hatte sich in einer von ihm empfundenen Notwehrlage durch den Einsatz eines **Messers** verteidigt und den Angreifer damit **lebensgefährlich verletzt**.

Verhandelt wurde der Fall im Jahr 2009 vor dem Landgericht München I als zuständiges Tatgericht.

Nach erfolgter Revision hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Verurteilung des G. inhaltlich nicht beanstandet. Lediglich das Strafmaß wurde herabgesetzt auf **3 Jahre und 3 Monate Freiheitsstrafe**.

Der anerkannte Strafrechtskommentator und Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht [Prof. Dr. Volker Erb](#) kritisiert dieses Urteil aufs Allerschärfste und spricht gar von einer [**Aushöhlung des Notwehrrechts durch lebensfremde tatrichterliche Unterstellung**](#).

Wir wollen diese Kontroverse etwas näher betrachten. Daher hier zunächst der Sachverhalt, wie er den Gerichtsakten zu entnehmen ist.

Sachverhalt Sven G.

Der Angeklagte Sven G. war zum Tatzeitpunkt 30 Jahre alt, 1,80 m groß und 95 kg schwer. Er war nicht vorbestraft und nach einer Feier stark alkoholisiert.

Bei dem Geschädigten handelte es sich um den 17-jährigen, 1,75 m großen und 75 kg schweren Mergim S., der ebenfalls stark angetrunken war.

S. war am Tattag um circa 21:30 Uhr zusammen mit mehreren Freunden wegen eines Streits aus einem Jugendzentrum in Garching bei München verwiesen worden.

Gegen 22:20 Uhr traf er im Bereich der nahe gelegenen U-Bahn-Station einen der Gegner aus der vorangegangenen Auseinandersetzung, attackierte diesen mit einem Kopfstoß und verfolgt ihn anschließend weiter, während sich seine sieben Begleiter bemühten, den S. zurückzuhalten.

Der S. traf dann zunächst auf dem Bruder des Angeklagten G., der sich zusammen mit vier Freunden von einer Party im Elternhaus auf dem Weg zur U-Bahn befand.

Weil einer von diesen ihm bei der Verfolgung seines Widersachers im Weg stand, schrie S. ihn an, was das denn solle, drückte ihn nach hinten aus dem Weg und setzt die Verfolgung fort.

Später trafen S. und seine Begleiter an einer nahe gelegenen Kreuzung auf eine weitere Gruppe von vier Personen, unter denen sich der G. und ein Freund von diesem befanden.

Der Freund des G. stellte sich vor S. und seine Begleiter und fragte laut, was denn da los sei. Daraufhin wurde er von dem S., der sich in der Verfolgung seines ursprünglichen Kontrahenten gestört sah, mit der Faust niedergeschlagen, konnte aber sogleich wieder aufstehen.

Als er den S. fragte, warum er das gemacht habe, antwortete dieser nicht, machte aber auch keine Anstalten ihn weiter anzugreifen.

Stattdessen wandte er sich nunmehr unmittelbar an den hinzugekommenen G., sagte zu ihm „Schau nicht sol!“, ging zweimal auf ihn zu und stieß ihn jeweils mit beiden Händen gegen die Brust.

Dabei ging der G. beim ersten Mal einen Schritt zurück und verlor dabei seine Bierdose, die er in der Hand hielt, beim zweiten Mal taumelte er einige Schritte zurück.

In dieser Situation Griff der G. unter seinem Hemd und zog ein etwa 10 cm langes, aus einem Stück Metall gefertigtes spitzes Messer mit einer Klingenlänge von 5 cm hervor, welches mittels einer Schnur an der Messerscheide um den Hals getragen werden kann (sog. neck-knife).

Nunmehr standen sich der Angeklagte G. und der Geschädigte S. in einer Entfernung von etwa 2-3 Meter in einer Art Boxerhaltung mit erhobenen Fäusten gegenüber. Niemand, auch der Geschädigte nicht, bemerkte das vergleichsweise kompakte Messer in der Hand des G.

Dies war dem Angeklagten auch bewusst. Der S. rechnete nicht mit dem Einsatz eines Messers, schon gar nicht gegen sein Leben. Entsprechend war er auf einen Messerstich auch nicht vorbereitet, sondern ging davon aus, sich mit dem Angeklagten einen Faustkampf zu liefern.

Um diesen zu eröffnen, trat der S. auf den G. zu, holte mit der Faust aus und versuchte, ihn in das Gesicht zu schlagen. Der G. duckte sich mit dem Oberkörper ab und wischte nach rechts aus, so dass ihn der Schlag nur streifte.

Noch im Aufrichten stach der Angeklagte in einer fließenden, halbkreisförmigen Bewegung mit dem Messer gezielt in Richtung des Oberkörpers des S. und traf diesen im linken vorderen Halsbereich nahe dem Kehlkopf, etwa 4 cm links der Mittellinie und 2 cm von der Halsschlagader entfernt.

Die Möglichkeit, nicht sofort direkt in den Oberkörperbereich, sondern in andere Bereiche zu stechen, nahm er nicht wahr. Der Geschädigte S. erlitt hierdurch eine Stichverletzung, bei der zumindest abstrakte Lebensgefahr bestand.

Der G. flüchtete anschließend in das nahe gelegene Anwesen seine Eltern. Dort stellt er zunächst einen Baseballschläger und eine mittelalterlichen Streitaxt (Dekorationsartikel) neben der Tür bereit, um im Hinblick auf seine Tat vor etwaigen Verfolgern gewappnet zu sein.

Die Haustür ließ er jedoch offen. Auch seine Eltern, die im Schlafzimmer im Obergeschoss schiefen, weckte er nicht. Rettungsdienst und Polizei verständigte er zu keinem Zeitpunkt.

Der Angeklagte macht geltend, „nur aus Notwehr gehandelt zu haben, um den Angriff endgültig und sicher zu beenden.“ Er habe unglaubliche und panische Angst gehabt, niedergeschlagen und von der Gruppe um den Geschädigten getreten zu werden.

Das Tatgericht war in diesem Fall unter anderem der Ansicht, dass die zwischenzeitliche „Boxerstellung“ der Kontrahenten ein statisches Kampfgeschehen dargestellt habe.

Der Angeklagte sei in diesem Moment von keinem der Anwesenden bedrängt worden. Die Begleiter des S. hätten keine Anstalten gemacht, sich an der Auseinandersetzung zu beteiligen.

Deshalb wäre allenfalls eine Drohung mit dem mitgeführten Messer ausreichend gewesen, was nicht zu einer weiteren Eskalation geführt hätte.

Dem Angeklagten G. sei darüber hinaus seine überlegene Größe und Kraft bewusst gewesen. Auch hätte ihm klar sein müssen, dass sein massives Gewicht bei einem Stoß erhebliche Wucht entfaltet und den S. weggeschleudert hätte.

Dem G. sei es daher möglich und zumutbar gewesen, verbal, durch Vorzeigen oder durch drohende Stichbewegungen auf das vorhandene Messer hinzuweisen.

Danach hätte er sich erforderlichenfalls immer noch mit einem gezielten Stich verteidigen können.

Auch die Voraussetzungen des § 33 StGB (Überschreitung der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken) seien nicht gegeben, da das überlegte Verhalten des Angeklagten während und nach der Tat nicht mit solchen Affekten vereinbar sei.

Bewertung

Professor Erb hat nun an dem vom Landgericht München I gesprochenen, und vom BGH nicht verworfenen Urteil jede Menge auszusetzen. Er hält es für „in jeder Hinsicht unhaltbar“.

Neben seinem juristischen Sachverstand stützt er sich dabei unter anderem auch auf gutachterliche Stellungnahmen, die er von erfahrenen Polizeieinsatztrainern als vermeintliche Experten für den typischen Verlauf gewalttätiger Auseinandersetzungen eingeholt hat.

Unter anderem führt er an

- Es sei eine gesetzeswidrige **Vertauschung der Rollen** von Täter und Opfer erfolgt. Das Tatgericht habe insgesamt evident unrichtige Erfahrungssätze zu Grunde gelegt.
- Ein durchschnittlicher Bürger, der unvermittelt von einem notorischen Schläger angegriffen werde, können die Dynamik einer solchen Situation im Gegensatz zu dem Schläger in keiner Weise sachgerecht einschätzen.
- Weder die Körpergröße von 180 cm, noch das Gewicht von 95 Kilo oder das vorhandene Messer mit einer Klingelänge von nur 5 cm hätten für den Verteidiger irgendeine echte Überlegenheit gegenüber dem Angreifer bedeutet, aufgrund deren die Erforderlichkeit der Verteidigung zu verneinen sei.
- Der Angreifer, der mit einer Körpergröße von 175 cm und einem Körpergewicht von 75 kg zudem ein durchtrainierte Sportler war, der unter Alkohol Einfluss stand und bereits unkontrollierte Aggressionen gezeigt hatte, sei **alles andere als schwach oder ungefährlich** gewesen.
- Maßgeblich entscheidend für die Gefährlichkeit eines Angreifers sei dessen **Kampferfahrung** im Sinne erfolgreicher Bewältigung gewalttätiger Auseinandersetzungen ohne sportliche Regeln. **Kampfsporterfahrung** sei zwar gelegentlich von Vorteil, führe aber nicht zwingend zu einer Überlegenheit.
- Entscheidend sei auch der Gesichtspunkt, dass der Angreifer einschlägige Erfahrungen mit körperlichen Auseinandersetzungen hatte. Er hatte an diesem Tag bereits mehrfach gezeigt, wozu er willens und fähig war. Dies haben sich für den Angeklagten aufgrund des vorhergegangenen Auftretens des S. auch entsprechend dargestellt.
- Der Angreifer verfügte offenbar über Erfahrung in vielen Auseinandersetzungen. Dass das jugendliche Alter eines Angreifers in dieser Hinsicht nicht weniger gefährlich sei, dürfte sich nach den zahlreichen Fällen der vergangenen Jahre, in denen gerade Jugendliche bei Gewalttaten mit **besonderer Aggressivität und Brutalität** zu Werke gingen, von selbst verstehen.
- Die Annahme des Gerichts, der Angeklagte sei ohne weiteres in der Lage gewesen den Angeklagten kraftvoll von sich zu stoßen und den Angriff auf diese Weise zu beenden sei nicht mehr als eine ins Blaue hinein **lebensfremde Unterstellung**.
- Ein Zurückschubsen hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit als Provokation zu mehr Aggression bei dem Angreifer geführt. Wenn es dem Angeklagten nämlich nicht gelungen wäre, den Angreifer wegzustoßen, sei damit zu rechnen gewesen, dass jener ein solches Abwehrverhalten nur als **Herausforderung** aufgefasst hätte, seine Aggression unmittelbar und in intensiverer Form fortzusetzen. Eine solche schubweise Steigerung der Aggression sei für jugendliche Schläger typisch.
- Eine **Eskalation** mit einem kampferprobten Angreifer könne ein Durchschnittsbürger ohne nennenswerte Schlägerei-Erfahrung unabhängig von seiner eigenen Statur allenfalls dann verhindern, wenn er den Aggressor **auf der Stelle kampfunfähig** mache, was ihm ohne Hilfsmittel aber kaum jemals gelingen würde.

- Den Kampf mit einem Messer lerne man nicht in der Theorie oder durch sportliche Übungen ohne Verletzungsabsicht, sondern nur durch praktische Erfahrungen in ernsthaften Auseinandersetzung. Ein normal Bürger verfüge schwerlich über solche Fertigkeiten, ein gewalttätiger Aggressor, der grundlos Passanten angreift, im Zweifel dagegen schon.
- Die Wirkung der **Drohung mit einem Messer** hänge hauptsächlich davon ab, wie professionell der Eindruck sei, den der Drohende dabei vermittele. Jemandem, der erstmals in seinem Leben in einer solchen Situation stehe, würde es typischerweise eher schwer fallen beim drohenden Vorzeigen des Messers seine eigene **Angst und Unsicherheit** zu verbergen.

Dann sei damit zu rechnen, dass ein in gewalttätigen Auseinandersetzungen erfahrene Kontrahent den Willen oder die Fähigkeit des Verteidigers zu einem effektiven Messereinsatz nicht Ernst nähme und den Angriff **erst recht** fortsetze.

- Bei einem Stich in ungefährlichere Körperregionen sei die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Angreifer im Kampfesfeier davon nichts bemerke, oder sich erst recht **herausgefordert** fühle. Ginge die Aktion des Verteidigers schief, würde es eng für ihn.
- Der Angreifer agierte zudem aus der **Gruppe** heraus, hatte zuvor schon Gewalt gezeigt durch Niederschlägen des Freundes des Angeklagten. Seine Begleiter wären durchaus eine potentielle **zusätzliche Bedrohung** gewesen.
- Die Behauptung, der Angeklagte als "Durchschnittsbürger" hätte mit milderden Mitteln eine sichere Abwehr des Angriffs erreichen können, könne man nur als **Verhöhnung eines Gewaltpflichtigen durch willkürliche Zuschreibung irrealer Fähigkeiten** bezeichnen. Vergleichbar etwa mit dem an einen Nichtschwimmer gerichteten Vorwurf, er hätte allein aufgrund einer bestimmten körperlichen Statur in der Lage sein müssen, einen Ertrinkenden aus tiefem Wasser zu retten.
- Die durch keinerlei Fakten belegte Annahme des Gerichts, das Motiv des Angeklagten habe nur darin gelegen, dass er sich „das anmaßende Vorgehen des Geschädigten nicht gefallen lassen wollte“ sei eine **rein willkürliche Unterstellung**, die jeglicher Plausibilität entbehre.
- Auch eine **Entschuldigung** nach § 33 StGB käme durchaus in Betracht. Die Flucht nach der Tat, das Bereitlegen von Waffen im Hinblick auf etwaiger Verfolger und das Vergessen die Haustür zu schliessen, könnten nämlich sehr wohl für eine **panische Angst** bei dem Angeklagten sprechen.

Dass der BGH die Entscheidung des Landgerichts nicht aufgehoben habe, führt Erb darauf zurück, dass den Bundesrichtern die Fehler des vorliegenden Urteils **schlichtweg nicht aufgefallen** seien.

Sie hätten dabei die völlig abwegigen Spekulationen der Tatrichter leichtfertig als rechtsfehlerfreie Beweiswürdigung akzeptiert.

Randnotiz zum Einsatz lebensgefährlicher Waffen im Rahmen der Notwehr

Professor Dr. Erb erinnert in seinem sehr kritischen Artikel auch noch einmal daran, dass der BGH zwar regelmäßig ausführt, der Einsatz tödlicher Waffen als „letztes Mittel“ sei grundsätzlich vorher **anzudrohen**.

Sodann sei der Einsatz wenn möglich zunächst in nicht lebensgefährlicher Form vorzunehmen.

Allerdings gilt diese Regel nach der laufenden Rechtsprechung des BGH eben nur, soweit eine entsprechende Zurückhaltung die Chancen des Verteidigungserfolges **nicht in signifikanter Weise schmälern** würde.

Ist Letzteres der Fall, darf der Verteidiger die Waffe definitiv auch **sofort** und gegebenenfalls **überraschend** in lebensgefährlicher Weise verwenden, den Angreifer also **notfalls auch ohne Vorwarnung töten**.

Angesichts der **schweren Kalkulierbarkeit des Fehlschlagrisikos** dürfen jedoch nach herrschender Rechtsprechung an die regelmäßig in einer zugespitzten Situation zu treffende Entscheidung für oder gegen eine vorherige Androhung des Messereinsatzes oder eine weniger gefährliche Stichführung **keine überhöhten Anforderungen** gestellt werden.⁴⁷

Da es sich bei dem Verfahren „Sven G.“ wiederum um einen Einzelfall handelt, lassen sich daraus **keine Rückschlüsse für das Notwehrrecht** im Allgemeinen ziehen.

Der Fall zeigt jedoch eindrücklich, wie problematisch die Rechtsfindung sein kann und dass dabei unter Umständen ziemlich **lebensfremde Annahmen** durch die zuständigen Richter gemacht werden können.

Darüber hinaus zeigt sich, dass auch die renommiertesten Juristen hinsichtlich ein und desselben Sachverhaltes durchaus **völlig unterschiedlicher Meinung** sein können.

Professor Erb **appelliert an den BGH**, in künftigen Fällen solchen Tendenzen der Tatgerichte zur Aushöhlung des Notwehrrechts wieder in bewährter Form **entgegenzutreten** (so wie es üblicherweise der Fall ist).

Ausserdem empfiehlt er, in vergleichbaren Fällen künftig für den Strafverteidiger die Anhörung eines **Sachverständigen** zu beantragen, zum Beweis der Tatsache, dass bei einem mildernden Vorgehen des Angeklagten eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür bestand, dass der Angreifer ihm dann (weitere) Verletzung zugefügt hätte.

⁴⁷ Quellen: BGH NStZ-RR 199, 264 = StV 299, 245; NJW 2003, 1995, 1957 = in BGHSt 48, 207 nicht mit abgedr.; BGH BecksRS 2006 09125 = StV 2006, 688; BGH NStZ-RR 2007, 199, 200, BGH, Urt. v. 27.09.2012, Az. 4 StR 197/12

Er schliesst seine Ausführungen mit einer **Impulsfrage** an den Leser:

Angenommen, er (der Leser) sei ausschließlich im Besitz eines Messerchens, wie es der Angeklagte benutzte, und geriete in eine Konfrontation mit einem kleineren und leichteren, aber sportlich durchtrainierten, angetrunkenen und „richtig in Fahrt“ befindlichen brutalen Schläger.

Wäre er selbst in der Lage, sich dabei aufgrund seiner in Zentimeter, in Kilogramm und an seine „Bewaffnung“ gemessenen „körperlichen Überlegenheit“ zu behaupten, indem er den Kontrahenten „kraftvoll von sich stößt“, das Messerchen vorzeigt, oder dem Kontrahenten einen Stich in eine weniger sensibel Körperstelle zufügt?

- Grundsätzlich ist das Notwehrrecht vollständig **auf der Seite des unrechtmäßig angegriffenen Verteidigers**.
- Er darf tun, was **erforderlich** ist, um den Schaden für seine Rechtsgüter abzuwenden oder zu minimieren.
- Im Einzelfall darf er sogar den Angreifer durch nicht vorher angedrohten Waffeneinsatz **töten**.
- Bei der nachträglichen rechtlichen Beurteilung durch die zuständigen Gerichte kann es - wiederum im Einzelfall - zu überraschenden und mitunter lebensfremden Annahmen kommen, die dann zur **Verurteilung des Verteidigers** führen können.

Ein ganz normaler Fall

Wir wollen hier ausdrücklich nicht den Eindruck vermitteln, dass Gerichte grundsätzlich unberechenbar seien und ihr Urteile quasi willkürlich fällen würden.

In Sachen Notwehr gibt es vielmehr eine **ziemlich einheitliche Linie**, die weitestgehend eingehalten und spätestens durch den **Bundesgerichtshof (BGH)** bei entsprechender Revision **korrigiert** wird.

Daß sowohl der Angeklagte, als auch der Staatsanwalt oder ein etwaiger Nebenkläger die Urteilsüberprüfung der vorangegangenen Gerichte bis vor dieses höchste deutsche Gericht betreiben können, ist wiederum ein wichtiger und wertvoller Aspekt unserer **demokratischen Rechtsordnung**.

Der BGH überprüft als Revisionsinstanz zwar nicht mehr die Tatsachen des jeweiligen Falles. Er stellt lediglich sicher, dass durch die Vorinstanzen das **Recht richtig angewendet** wurde.

Nachfolgend wiedergegeben ist der Volltext eines solchen BGH-Urteils einschließlich der Begründung.

Es enthält einerseits die wichtigen Grundsätze, die in Sachen Notwehr rechtlich gelten.

Andererseits zeigt der Sachverhalt, wie **komplex** Notwehrlagen sein können, wie unberechenbar der Fortgang ist und wie wenig Zeit dem Verteidiger im Einzelfall bleibt, um ausgewogene Entscheidungen zu treffen.

All das ist sowohl dem Gesetzgeber als auch den Rechtsanwendern sehr wohl **bewusst**.

Aus diesem Grunde ist und bleibt das Notwehrrecht auch ein Schneidiges und der Verteidiger sollte bei Einhaltung des gesetzlichen Rahmens **keine negativen rechtlichen Konsequenzen** zu befürchten haben.

BGH, Urteil vom 09.08.2005 - 1 StR 99/05⁴⁸

Tenor

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers gegen das Urteil des Landgerichts Hechingen vom 13. Dezember 2004 werden verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft und die dem Angeklagten im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Der Nebenkläger hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen.

⁴⁸ Quelle: <https://openjur.de/u/346897.html>

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten vom Vorwurf des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung aus rechtlichen Gründen freigesprochen, weil die Tathandlung durch Notwehr gerechtfertigt sei.

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers richten sich mit der Sachbeschwerde gegen den Freispruch und beanstanden die Bewertung der Verteidigungshandlung als erforderlich.

Die im Ergebnis auch vom Generalbundesanwalt vertretenen Revisionen haben keinen Erfolg. Die Verfahrensrüge des Nebenklägers hinsichtlich der fehlenden Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses ist unzulässig nach § 400 Abs. 1 StPO (vgl. BGH NStZ-RR 1998, 305).

1. Das Landgericht hat festgestellt:

- a) Am 20. Februar 2004 gegen Mitternacht suchten der Angeklagte und sein Freund T. eine Mc Donald's-Filiale in A. auf, um dort etwas zu essen. Aus Furcht vor tätlichen Angriffen bewaffneten sie sich zuvor.

Der Angeklagte hatte zwei Bajonette mit einer Klingenlänge von je 24 cm in die Seitentaschen seiner Military-Hose gesteckt, während der Freund vier Wurfesser am Gürtel an seiner Rückenseite trug. Als beide in dem Lokal ihre Mahlzeiten verzehrten, trafen zwei junge Männer ein, die Zeugen U. und K. .

Sie nahmen ihr Essen an einem nicht weit entfernt stehenden Tisch ein. Zwischen den vier Personen, den alleinigen Gästen, gab es immer wieder Blickkontakt.

Als der Angeklagte mit der flachen Hand eine Verpackung zusammenschlug, bezog U. dies auf sich, ging zum Tisch der beiden anderen und fragte wutentbrannt, ob sie Stress suchten. Diese antworteten, dass sie in Ruhe essen wollten. U. entgegnete, man werde die Sache nachher draußen klären. U. und K. verließen das Lokal.

Die beiden anderen aßen in Ruhe zu Ende und hofften, dass U. und K. sich entfernt hätten. Diese warteten jedoch draußen. Als der Angeklagte und sein Freund sie beim Verlassen des Lokals erblickten, zückten sie ihre Messer und hielten sie in Abwehrhaltung vor sich, um sich einer drohenden Schlägerei zu entziehen.

U. , der nach wie vor auf eine gewaltsame Auseinandersetzung aus war, forderte seine Kontrahenten wiederholt auf, die Messer wegzulegen. Diese erwiderten, dass sie sich wohl "die Falschen" ausgesucht hätten, sie sollten ihres Weges gehen, dann sei die Sache vergessen. Erst als aus den Reihen der Bediensteten des Lokals das Wort "Polizei" fiel, zogen U. und K. sich in Richtung Parkplatz zurück.

Der Angeklagte und sein Freund steckten die Messer wieder ein und begaben sich auf den Weg zur Wohnung des Angeklagten. Für sie war der Vorfall erledigt.

- b) U. dagegen, der wegen Körperverletzungsdelikten mehrfach verurteilt worden war und der zur Tatzeit wegen eines solchen Deliktes unter Bewährung stand, wollte das Vorgefallene nicht auf sich sitzen lassen, sondern eine tätliche Auseinandersetzung herbeiführen.

Er verfolgte mit dem nur widerwillig ihn begleitenden K. die beiden Kontrahenten schnellen Schrittes teils in leichtem Lauf -, um sie einzuholen. An einer ca. 150 m von Mc Donald's entfernt liegenden Total-Tankstelle erblickte er drei Bekannte, die Zeugen F. , Ko. und R. .

Diesen erklärte er, dass eben zwei vorbeigegangen seien, die Messer hätten und mit denen er "Stress habe". Seinen Bekannten war klar, dass U. eine Schlägerei beabsichtigte und sie waren bereit, ohne weitere Nachfrage ihm beizustehen. F. fand die Aussicht auf eine Schlägerei attraktiver als sofort zum Tanz zu gehen.

Sie kamen überein, dass Ko. und R. zunächst das Fahrzeug betanken und dann den beiden Personen mit dem Fahrzeug den Weg abschneiden sollten. Ko. und R. waren auch bereit, unterstützend zur Hilfe zu kommen. F. nahm sofort mit U. die Verfolgung auf. K. zog sich zurück, weil seine Hilfe nicht mehr erforderlich war.

F. wollte für den bevorstehenden Kampf Waffengleichheit herstellen. Als er im Hofbereich einer Firma Baumaterialien erblickte, ergriff er eine ca. 1,60 m lange Holzlatte und U. eine deutlich kürzere Eisenstange. Mit diesen Schlagwerkzeugen bewaffnet rannten sie ihren Kontrahenten hinterher.

U. rief ihnen zu, sie sollten stehen bleiben und ihre Messer wegwerfen. Diese drehten sich um, zogen ihre Messer heraus und hielten sie in Abwehrhaltung vor sich, um deren Einsatz anzudrohen. Da U. nun eine weitere Person bei sich hatte und beide mit Schlagwerkzeugen bewaffnet auf sie zueilten, befürchteten sie für den Fall des Weglegens ihrer Waffen Schläge.

U. hieb auch sofort mit einer Eisenstange mehrfach auf T. ein, wobei beide sich im Bereich des Gehweges befanden. Der Angeklagte bewegte sich vom Gehweg weg auf die Straße und wurde von F. verfolgt. Zwischen ihnen und den beiden anderen Kämpfern befand sich ein abgestellter Lkw, so dass sie diese nicht mehr sehen konnten. Der Angeklagte stellte sich seinem Verfolger.

F. beabsichtigte, mit der Holzlatte dem Angeklagten die Bajonette aus den Händen zu schlagen. Er ging auf ihn los, schlug mit der Latte zu und traf ihn am linken Oberschenkel. Dann glitt F. auf der nassen und rutschigen Fahrbahn aus und fiel zu Boden, wobei ihm auch die Holzlatte entglitt.

Als er sich wieder aufrichtete, um sich erneut zu bewaffnen und weiter auf den Angeklagten einzudringen, stieß dieser zur Abwehr mit Wucht das Bajonett in den linken oberen Brustbereich seines Angreifers. Der Angeklagte rechnete damit, dass er ihn tödlich verletzen konnte und nahm dies zur Unterbindung weiterer Angriffe in Kauf.

Der mit heftiger Wucht geführte Stoß durchdrang das Revers und den darunter befindlichen Stoff einer dicken Winterjacke aus Lammfellimitat und führte zu einer rund 10 cm tiefen Stichverletzung unterhalb des Schlüsselbeins parallel zur Thoraxwand. Dadurch wurden eine aus der Aorta kommende Arterie und die Lunge verletzt.

Nach Beibringung dieser konkret lebensgefährlichen Verletzung ließ der Angeklagte von seinem Angreifer ab. F. bewegte sich rückwärts in Richtung Gehweg. Ko. und R. waren mittlerweile mit dem Fahrzeug eingetroffen, nahmen U. und F. auf und brachten den nun schon deutlich blutenden F. ins Krankenhaus.

In einer zweistündigen Notoperation konnte er außer Lebensgefahr gebracht werden. Als Verletzungsfolgen klagt er lediglich über gelegentliche Schmerzen an der Narbe und geringere Ausdauer bei körperlicher Betätigung.

2. Zu Recht geht der Tatrichter davon, dass die vom Angeklagten gewählte Verteidigungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB erforderlich war.

- a) Die Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger sind der Auffassung, diese Bewertung des Landgerichts stütze sich auf widersprüchliche und lückenhafte Feststellungen zur Beschaffenheit, insbesondere Gefährlichkeit der vom Angreifer F. verwendeten Holzlatte und zur andauernden Notwehrlage.

Die Urteilsgründe ließen nicht erkennen, wie F. sich nach dem Sturz hätte erneut bewaffnen können, wenn nicht festgestellt ist, wo die Latte gelegen habe.

Die Urteilsfeststellungen weisen weder Widersprüche noch Lücken auf.

Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit der gegnerischen Bewaffnung kommt es nicht auf den bisherigen Einsatz der Holzlatte in Richtung Hand des Angriffenen zur Entwaffnung an -wie die Revisionsführer meinen -sondern auf einen möglichen Einsatz -z.B. nach Entwaffnung.

Die Einstufung der Holzlatte durch den Tatrichter als gefährliches Werkzeug, welches bei einem Schlag auf den ungeschützten Kopf eines Kontrahenten schwere bis hin zu tödliche Verletzungen herbeiführen kann (UA S. 17, 18), erfolgte zu Recht und ohne Widersprüche.

Eine sachlich rechtliche Pflicht, eine zwar theoretisch mögliche, jedoch fern liegende Fallgestaltung zu erörtern, dass der Angreifer F. sich etwa mit einer morschen Latte bewaffnet haben könnte, besteht nicht (BGH, Urteil vom 5. November 2003 -1 StR 287/03).

Es liegt vielmehr nahe, dass die vom Angreifer verwendete Holzlatte geeignet ist, die dargestellten Verletzungen herbeizuführen. Eine Aufklärungsrüge hinsichtlich der Beschaffenheit der Holzlatte ist nicht erhoben.

Das Landgericht geht ohne Rechtsfehler von einer andauernden Notwehrlage aus.

Dabei verkennt es nicht, dass F. zum Zeitpunkt der Zufügung des Stiches die Holzlatte verloren hatte (UA S. 17). Einer Erörterung oder Feststellung, wo die Latte konkret gelegen hat, bedurfte es nicht.

Der Angriff dauert so lange an, wie eine Wiederholung unmittelbar zu befürchten ist.

Entscheidend sind die Absichten des Angreifers (BGH R StGB § 32 Abs. 2 Angriff 5). Das Landgericht hat festgestellt, dass F. nach seinen eigenen Äußerungen den Angriff fortgesetzt hätte und der Angeklagte schon aus dem gesamten Geschehensablauf davon ausgehen musste, dass F. sich sofort wieder mit der Holzlatte bewaffnen und den Angriff fortsetzen werde. Das genügt.

- b) Die Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger meinen, der Tatrichter hätte sich bei der Erörterung milderer Verteidigungsmittel damit auseinandersetzen müssen, ob es nicht ausreichend gewesen wäre, wenn der Angeklagte dem Angreifer die Spitze seines Bajonetts auf den Körper aufgesetzt hätte.

Der Generalbundesanwalt vermisst Erörterungen zum Einsatz der Stichwaffe als Schlagwerkzeug. Mit dem Griff des Bajonetts hätte der Angeklagte nach Auffassung des Generalbundesanwalts wuchtige Schläge zur Abwehr ausführen können.

Auch insoweit weist das Urteil keinen Rechtsfehler auf.

Ob die Verteidigungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB erforderlich ist, hängt im Wesentlichen von Art und Maß des Angriffs ab.

Dabei darf sich der Angegriffene grundsätzlich des Abwehrmittels bedienen, das er zur Hand hat und das eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr erwarten lässt.

Das schließt auch den Einsatz lebensgefährlicher Mittel ein.

Zwar kann dieser nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen und darf auch nur das letzte Mittel der Verteidigung sein; doch ist der Angegriffene nicht genötigt, auf die Anwendung weniger gefährlicher Verteidigungsmittel zurückzugreifen, wenn deren Wirkung für die Abwehr zweifelhaft ist.

Auf einen Kampf mit ungewissem Ausgang braucht er sich nicht einzulassen (st. Rspr., vgl. BGH NStZ 2002, 140 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben durfte der Angeklagte sich mit einem wuchtigen Messerstich verteidigen. Das Aufsetzen einer oder beider Bajonettspitzen auf den Körper des sich wieder aufrichtenden -wenn auch zu diesem Zeitpunkt unbewaffneten -Angreifers hätte nach den getroffenen Feststellungen den Angriff nicht zweifelsfrei endgültig beendet.

Die Kampflage wird hier bestimmt durch das Vortatgeschehen, die andauernde Intensität, mit der die tätliche Auseinandersetzung gesucht wurde, das Nebentatgeschehen -der Kampf zwischen U. und T. -und das mögliche jederzeitige Eintreffen von Verstärkung für F..

Dieser war ohne eigene Veranlassung dem streitsüchtigen U. , der bereits bei McDonald's aus nichtigem, missdeutetem Anlass die Schlägerei gesucht hatte, zu Hilfe geeilt und beide waren mit Schlagwerkzeugen bewaffnet in den Kampf gegangen.

Der Einsatz des Messers war dem Angreifer durch Vorhalten angedroht worden, was ihn aber nicht vom Angriff abhielt.

Das endgültige Ausscheiden des K. , des früheren Kampfgefährten des U. , war dem Angeklagten zur Zeit der Verteidigungshandlung nicht bekannt.

Auch kannte er die Kampflage zwischen U. und T. nicht. Er wusste also nicht, ob er von U. weitere Bedrohung bzw. Verstärkung für F. befürchten musste. Bei dieser Bedrohungslage konnte er nicht erwarten, dass ein Aufsetzen von Bajonettspitzen auf den Körper die Gefahr endgültig beseitigt hätte.

Ein solches Aufsetzen wäre im Übrigen, wie der Tatrichter es für einen gezielten Stich in andere Körperteile ausgeführt hat, auch aus tatsächlichen Gründen nicht möglich gewesen. F. war dabei, sich wieder aufzurichten, er und der Angeklagte befanden sich in einem bewegten Geschehensablauf und die Lichtverhältnisse bei Dunkelheit -Beleuchtung nur durch Straßenlaternen -ermöglichten lediglich eine eingeschränkte Sicht.

Auf den Einsatz der Stichwaffe als Schlagwerkzeug muss der Angeklagte sich nicht verweisen lassen.

Bei mehreren Einsatzmöglichkeiten des vorhandenen Abwehrmittels hat der Verteidigende nur dann das für den Angreifer am wenigsten gefährliche zu wählen, wenn ihm Zeit zum Überlegen zur Verfügung steht und durch die weniger gefährliche Abwehr dieselbe, oben beschriebene Wirkung erzielt wird (BGH R StGB § 32 Abs. 2 Erforderlichkeit 5).

Beides trifft hier nicht zu.

Das eigentliche Tatgeschehen spielte sich innerhalb weniger Sekunden ab (UA S. 12).

Als F. ausrutschte, blieb dem Angeklagten keine Zeit, sich Gedanken über verschiedene Einsatzmöglichkeiten seiner Bajonette zu machen und diese -wie auch immer -als Schlagwerkzeuge zu ergreifen.

Er musste angesichts der Bedrohungslage sofort reagieren.

Aus seiner und auch objektiver Sicht konnte er die Gefahrenlage durch wuchtige Schläge mit dem Griff eines Bajonettes auch nicht ohne Zweifel endgültig beenden.

Die Gesamtlänge des Bajonettes mit einer Klingengröße von 24 cm ist zwar nicht bekannt, aber bei einer Verwendung als Schlagwerkzeug auf den Körper des Angreifers wäre der Angeklagte in eine solche Nähe seines Kontrahenten gelangt, dass dieser ihn mit Faustschlägen hätte attackieren können.

Mit möglichen anderen Einschränkungen des Notwehrrechts hat das Landgericht sich auseinandergesetzt (UA S. 18) und diese rechtsfehlerfrei verneint.

- Es mag immer wieder mal seltsame Urteile der unteren Tatgerichte geben. Richter und Staatsanwälte mögen in Notwehrfragen zum Teil lebensfremde Annahmen haben.
- Der Bundesgerichtshof (BGH) als höchste deutsche Rechtsinstanz entscheidet allerdings regelmässig nach einer klaren Linie, und zwar zugunsten des rechtmässig in Notwehr handelnden Verteidigers.

Es lebe der Sport!

Zu den mitunter lebensfremden Annahmen, die Richter und Staatsanwälte in Notwehrfragen haben können, gehören sicherlich auch diejenigen über **Kampfsportler, Kampfkünstler oder eben Personen, die sich mit taktischer Selbstverteidigung auseinandersetzen.**

Diesbezüglich ist allein schon anzunehmen, dass den Juristen zwischen diesen unbestimmten Kategorien **kaum eine Unterscheidung** bewusst sein dürfte.

Womöglich werfen Sie - wie viele andere Menschen auch - alles, was irgendwie nach dem Training von zwischenmenschlichen Auseinandersetzungen aussieht in einen Topf mit der Aufschrift "**Kampfsport**".

Wir wollen also abschliessend der Frage nachgehen, ob für diese Personengruppe rechtlich **andere Maßstäbe** gelten, als zum Beispiel für Tennisspielerinnen oder Kegelbrüder.

Die entsprechende Prüfung können wir recht kurz halten.

Es gibt weder im Kontext von § 32 StGB, noch in irgendeiner anderen Rechtsnorm eine Bestimmung, die Kampfsportlern & Co. irgendeine Sonderbehandlung eröffnen würde.

Die Körperteile eines Kampfsportlers - oder eines beliebigen anderen Menschen - erfüllen auch niemals die Eigenschaften eines **gefährlichen Werkzeuges** im Sinne des § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung). Egal, wie ausgeprägt das Sixpack oder wie abgehärtet die Handkante auch sein mögen.

Ebenso ist der menschliche Körper im rechtlichen Sinne **keine Waffe**, schon gar keine tödliche (Sorry, liebe Kampfsportler). Sein Einsatz zur Notwehr muss also auch niemals vorab angekündigt werden.

Etwa: "Achtung! Ich habe ein Faust und ich werde sie benutzen!"

Wie wir als fortgeschrittene Notwehrprofis mittlerweile wissen, kommt es auf die **deliktsmässige Abgrenzung** der Notwehrhandlung aber auch überhaupt nicht an.

§ 32 StGB rechtfertigt nämlich **jegliche (Straf)tat**, sofern sie zur Abwehr eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs **erforderlich** ist.

Selbst für den Bäckermeister, der mit seinem Nudelholz gut umgehen kann, und es zur Notwehr erfolgreich einsetzt (höchstwahrscheinlich ein gefährliches Werkzeug), gibt es keine Vorschrift, die ihn zu besonderer Zurückhaltung zwingen würde.

Hat sich ein Verteidiger durch entsprechendes Training auf eine etwaige Notwehrlage vorbereitet, verpflichtet ihn dies ebenfalls nicht zur Milde.

Das Notwehrrecht ist und bleibt ein **Schneidiges**. Es kennt **keine Fairness** oder Gnade für den Täter.

Gerät der Angreifer an ein hard target - also an einen wehrhaften Verteidiger / eine wehrhafte Verteidigerin - hat er schlicht und einfach **Pech gehabt**.

Möglicherweise wird er seinen rechtswidrigen Angriff mit dem Leben bezahlen.

Das ist rechtlich **einwandfrei**.

Denn:

**Denn Gewalt darf mit Gewalt bekämpft werden.
und
Das Recht braucht dem Unrecht nicht weichen.**

Keine Angst vor der Notwehr

Du hast nun sehr umfangreiche Informationen über die rechtlichen Aspekte der Notwehr erhalten und bist diesbezüglich deutlich besser orientiert als die allermeisten Zeitgenossen.

Wir wünschen uns, daß du mit diesem Wissen keine Angst mehr haben musst vor etwaigen rechtlichen Konsequenzen deiner Notwehr.

Das Recht ist vollständig auf deiner Seite.

Um diesen Bereich musst du dir die allerwenigsten Gedanken machen, wenn du dich unverschuldet in einer überfallartigen Notwehrlage wiederfindest.

Jetzt geht es um etwa völlig anderes. Du bist jetzt in akuter Lebensgefahr. Es geht jetzt einzig und allein um dein mehr als berechtigtes Überlebensinteresse.

Hierzu darfst du alles tun, was erforderlich ist, um den laufenden rechtswidrigen Angriff sofort zu beenden. Das schliesst ausdrücklich die Möglichkeit ein, den oder die Angreifer straffrei zu töten.

Sei dir deines Rechts und deiner Möglichkeiten bewusst. Lasse nicht zu, dass andere dein Leben und das Leben deiner Familie zerstören.

Mache keine Kompromisse, wenn es um dein Leben geht.

Sei der Notwehrprofi, der du bist.

Hau rein. Es geht um dein Leben.

Wenn du weitere Tipps und Anregungen für deine Selbstverteidigung wünscht, schau gern vorbei auf www.ycf.zone.

Falls du konkreten anwaltlichen Rat benötigst, kannst du Rechtsanwalt Martin Stecker direkt erreichen unter lawyer@ycf.zone.

Wenn es um das Thema Notwehr geht, gibt es unzählige Meinungen, Mythen, Halbwahrheiten und Fehlinformationen. Entsprechend groß ist bei vielen Menschen die Unsicherheit darüber, was aus rechtlicher Sicht zulässig und möglich ist, und was nicht.

Dies wiederum führt dazu, dass die Selbstverteidigung aus Furcht vor straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen oft vollständig unterbleibt oder nur halbherzig erfolgt.

Wer sich nicht verteidigt, legt sein Schicksal allerdings vollständig in die Hände des Täters und ist somit dessen Plänen gnadenlos ausgeliefert.

Natürlich soll und muss die Abwehr von Angriffen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Dieses Buch vermittelt hierzu ein solides Grundlagenwissen, welches unentbehrlich ist für alle, die sich mit persönlicher Selbstverteidigung beschäftigen wollen.

Die Autoren



Chris Schmidt ist seit über 25 Jahren als taktischer Einsatztrainer, Autor, Coach und Instructor für angewandte Selbstverteidigung tätig. Als Präsident von YCF International hat Chris bis heute mehrere hundert Instructoren und Multiplikatoren persönlich ausgebildet.



Martin Stecker ist hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig. Neben den rechtlichen Aspekten der Notwehr beschäftigt er sich als YCF Krav Full Civil Instructor vor allem auch intensiv mit ihrer praktischer Umsetzung.

WWW.NOTWEHRPROFI.DE